

Damen und Herren
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich
Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 12. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt, die am

Mittwoch, dem 25. Januar 2012, 17.00 Uhr,
im Saal des Rathauses in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Soest
hier: Beteiligungsverfahren
2. Landschaftsplan IV „Welver“
hier: Vorstellung des Planentwurfes der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest
3. Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)
hier: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung eines weiteren Erlaubnisfeldes

4. Wegebau in der Gemeinde Welper – Instandsetzung der gemeindlichen Wege
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011
5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines weiteren Sportplatzes und Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB östlich der Straße „Zum Spielplatz“ im Ortsteil Schwefe
hier: Ergebnis der Geräuschemissions-Prognose
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe
hier: Antrag vom 09.01.2012
7. Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich, südlich der Straßen „Fasanenweg“ und „Soestfeld“, Zentralort Welper
hier: Antrag vom 08.11.2011
8. Klimaschutz in Welper
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 10.01.2012
9. Carekauf – ein sozialer Supermarkt in Welper
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 10.01.2012
10. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
11. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wiemer
Vorsitzender

begl.:


- Große -
Schriftführer

Damen und Herren

Brinkmann, Coerds, Dahlhoff, Daube, Heuwinkel, Holuscha, Nürnberger, Peters, Rohe, Schulte, Schwarz, Stehling, Stellmach, Stemann

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 10.01.2012

Bürgermeister	<i>F. 10/01/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	1	oef	25.01.2012				

**Betr.: Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Soest
hier: Beteiligungsverfahren**

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Der vorhandene Nahverkehrsplan (NVP) ist acht Jahre alt und aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen überarbeitet worden.

Mit Schreiben vom 11.11.2011 hat der Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung, die Städte und Gemeinden des Kreises Soest darüber informiert, dass der Entwurf des Nahverkehrsplans auf folgender Internetseite des Kreises abgerufen werden kann:

<http://www.kreis-soest.de/politikwirtschaft/regionalentwicklung/nahverkehr/sp-auto-140.php>

Gleichzeitig wurden die Kommunen um eine Stellungnahme zu diesem Entwurf bis zum 12.12.2011 gebeten.

Da die Beteiligung an übergeordneten Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV in die beratende Zuständigkeit des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt fällt, die letzte Sitzung in 2011 bereits am 09.11.2011 stattfand, konnte die erbetene Stellungnahme nicht termingerecht abgegeben werden. Der Kreis Soest wurde bereits entsprechend informiert.

Der Nahverkehrsplan gliedert sich in die Punkte:

1. Ziele der Raumordnung und der Landesplanung
2. Ziele des Kreises Soest
3. Bestandsanalyse
4. Verkehrsprognose
5. Maßnahmenprogramm SPNV (Schienenpersonennahverkehr)
6. Maßnahmenprogramm Busverkehr
7. Maßnahmenprogramm P+R / B+R
8. Maßnahmenprogramm Infrastruktur
9. Maßnahmenprogramm Tarif
10. Sonstige Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV

11. Linienbündelungskonzept
12. Finanzierung
13. Anlagen

Der NVP definiert Leitplanken und enthält keine genauen Vorgaben, die verwaltungsseitig wie folgt eingeschätzt werden.

Die auf den Seiten 15 - 31 formulierten Ziele wie „Sicherung der ÖPNV-Mobilität, Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, Steigerung der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV etc.“ und die auf den Seiten 41 - 62 beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich begrüßenswert.

Es stellt sich allerdings die Frage nach der Realisierbarkeit, da auf Seite 77 die Reduzierung der ÖPNV-bedingten Ausgaben auf Grund der angespannten Haushaltslage des Kreises Soest beschrieben wird.

Verbesserungen im ÖPNV des Kreises Soest können demnach nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie kostenneutral sind, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleibt vorbehalten, das lokale ÖPNV-Angebot und die lokale ÖPNV-Infrastruktur eigenverantwortlich zu verbessern, was sich auf Grund der Sparzwänge als sehr schwierig bzw. nicht möglich gestalten wird.

Aus der Entwurfsfassung des Nahverkehrsplanes des Kreises ist als Fazit zu entnehmen, dass sich die derzeitige Situation im Bus- und Bahnverkehr der Gemeinde Welver nicht verändern wird.

Weiterhin sollte aber noch auf den katastrophalen Zustand des Bahnhofpunktes Welver hingewiesen werden. Im Hinblick auf die Maßnahmen und Ziele des Nahverkehrsplanes (u. a. Verknüpfung ÖPNV/SPNV, Barrierefreiheit, P+R, B+R) sollte darauf hingewirkt werden, dass der Ausbau Aufnahme in eine Prioritätenliste findet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, eine Stellungnahme, wie zuvor beschrieben, abzugeben.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 12 - 16	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 11.01.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	2	oef	25.01.2012				

Betr.: Landschaftsplan IV „Welper“

hier: Vorstellung des Planentwurfes der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Gemäß § 16 Landschaftsgesetz NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihre Gebiete Landschaftspläne aufzustellen und diese als Satzungen zu beschließen. Dabei sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Die zuständige Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Soest erarbeitet zurzeit den für Welper vorgesehenen Landschaftsplan IV. Der Planungsstand, der weitere Verfahrensablauf, der textliche Entwurf als Kurzfassung sowie der Bezug zur Regionalplanung sind den beigefügten Unterlagen der ULB zu entnehmen.

Aktuell wurde der Planentwurf fertig gestellt, den verschiedenen örtlichen Institutionen, Interessengruppen und Hauptbetroffenen vorgestellt und nach deren Anregungen nochmals modifiziert. Nunmehr soll der modifizierte Entwurf vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zunächst dem zuständigen Fachausschuss im Rat der Gemeinde Welper vorgestellt und diskutiert werden.

Die Vorstellung des Planentwurfes für den Landschaftsplan IV „Welper“ erfolgt in der Sitzung durch einen Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst der Vortrag der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest abzuwarten bleibt, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Landschaftsplan IV „Wolver“ Information der Kreisverwaltung über den Planungsstand

Vorlage für den gemeindlichen Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt
(Sitzungstermin: 25.01.2012)

I. Zusammenfassung

Der Kreistag hat die Aufstellung des Landschaftsplans IV „Wolver“ am 28.06.2001 durch den Kreistag beschlossen. Die Kreisverwaltung hat einen ersten Vorentwurf des Landschaftsplans ausgearbeitet. Dazu wurden in einer freiwilligen, gesetzlich nicht vorgeschriebenen Vorab-Beteiligung die verschiedenen örtlichen Institutionen, Interessengruppen und Hauptbetroffenen angehört. Anregungen aus diesen Kreisen wurden dann in den Planentwurf eingearbeitet. Für diesen modifizierten Planentwurf soll jetzt die Bürger- und Trägerbeteiligung eingeleitet werden.

II. Sachdarstellung

1.) Rechtliche Grundlagen

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2001 die Aufstellung des Landschaftsplans IV beschlossen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gesetzlich verpflichtet, für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne zu erstellen. Die Landschaftspläne werden durch den Kreistag nach einem umfangreichen Beteiligungsverfahren der Bürger und der Träger öffentlicher Belange als Satzung erlassen. Der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes umfasst den baulichen Außenbereich, d. h. alle Flächen außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen und Satzungen.

2.) Aufgaben und Ziele

Der Landschaftsplan ist ein Fachplan für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege unserer heimatlichen Landschaft sowie unserer Tier- und Pflanzenwelt. Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit langfristig gesichert und erhalten werden. Weniger optimale Landschaftsräume sollen durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, Nutzungsextensivierungen und Gewässerrenaturierungen aufgewertet werden.

Vorlage Umweltausschuss Gemeinde_2012-01-20.docx

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23
BIC WELADED1SOS Ust-ID DE 126 631 960

Kontoverbindungen
Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 023
Sparkasse Lippstadt (BLZ 416 500 01) 1 859
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 1 606-465
Sparkasse Geseke (BLZ 416 519 65) 414
Sparkasse Erwitte-Anröchte (BLZ 416 518 15) 1 404
Sparkasse Werl (BLZ 414 517 50) 75

 **Südwestfalen**
Regionale 2013

3.) Planinhalt

a) Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben Auskunft über die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung.

Die Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, d. h. sie sind „behördenverbindlich“.

b) Schutzgebietsfestsetzungen

- Naturschutzgebiete (NSG)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
- Naturdenkmale (ND)

Die Festsetzungen sind für jeden Bürger und für alle Behörden verbindlich. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen können in allen Schutzgebieten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen. Privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben (z. B. Stallneubauten) im Sinne des § 35 BauGB in Landschaftsschutzgebieten sind nach wie vor möglich. Bestandsschutz gibt es für die Sicherung der Vorflut, Hochwasserschutz, Unterhaltung von bestehenden Drainagen und Gräben sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Wegen, Straßen und bestehenden Leitungsnetzen. Spezifische, schutzzielorientierte Einschränkungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen, z. B. kein Betreten der Freiflächen außerhalb vorhandener Wege, Hunde dürfen nicht frei laufen.

c) Festsetzungsräume mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(Anlage und Pflege von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Obstwiesen, Brachen, Bäumen, Kleingewässern usw.)

*Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf **freiwilliger Basis**, ohne dass sie an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist. Sie bleibt vertraglichen Regelungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten vorbehalten (**Soester Modell**).*

4.) Planungsstand

Zwischenzeitlich wurde von der Kreisverwaltung der Planentwurf ausgearbeitet. Dieser berücksichtigt insbesondere folgende gesetzliche und politische Vorgaben:

- Ökologischer Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NW) zum Regionalplan (§ 15a Abs. 2 Landschaftsgesetz - LG NW)
- Beachtung der Erhaltungsziele der LANUV NW zu den FFH-Gebieten (§ 48c Abs. 1 + 2 LG NW)
- Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung (§ 16 LG NW) (z.B. Regional-/Gebietsentwicklungsplan)
- Berücksichtigung der seit Fertigstellung des Planentwurfes rechtskräftigen Bauleitpläne der betroffenen Kommunen (§ 16 LG NW) und potentieller Ergänzungsflächen (erhalten von der Gemeindeverwaltung im Februar 2011)
- Umsetzung der Maßnahmen nach dem „Soester Modell“ (keine parzellenscharfen Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)

Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und wegen der besseren Akzeptanz wurde der Planentwurf folgenden betroffenen Interessensgruppen und Institutionen bereits vor Beginn des eigentlichen Verfahrens vorgestellt und eine Vielzahl an vorgebrachten Bedenken bereits in den Entwurf eingearbeitet:

- Ortslandwirte und Ortsverbandsvorsitzende sowie einzelne Landwirte
- Weitere Landnutzer (Jagd, Fischerei, Forst)
- Interessierte Ortsvorsteher und interessierte Bürger
- Gemeindeverwaltung
- Naturschutzverbände
- Wasser- und Bodenverbände
- Höhere Landschaftsbehörde bei Bezirksregierung Arnberg
- Bezirksplanungsbehörde in Arnberg

Um die breite Öffentlichkeit über die Grundsätze, Ziele und Auswirkungen der Planung umfassend und so zeitig wie möglich zu informieren, soll als nächstes **die frühzeitige Bürgerbeteiligung** nach § 27 b LG durchgeführt werden. Als Zeitraum ist der **Februar/März 2012** vorgesehen. Durch die Einrichtung von Bürgersprechstunden im Welperaner Rathaus erhält jedermann schnell und unbürokratisch Gelegenheit, die Planung einzusehen, sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen. Außerhalb dieser Sprechzeiten kann jederzeit auch direkt bei der Verwaltung (Herr Griesenbrock, Zimmer 1.042) und im Internet Einsicht in diesen Entwurf genommen werden.

Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden anschließend mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe des Umweltausschusses erörtert und in den Entwurf eingearbeitet. Es ist geplant mit dem in der Arbeitsgruppe des Umweltausschusses einvernehmlich abgestimmten Entwurf des Landschaftsplans die Trägerbeteiligung für Mai/Juni einzuleiten.

Soest, 10.01.2012

Anlagen:

1. Verfahrensablauf Landschaftsplan, Übersicht
2. Landschaftsplan - Textteil (Kurzfassung)
3. Regionalplan – Auszug Gemeinde Welper

Verfahrensablauf – Landschaftsplan Welver (Stand 01/2012)

Entsprechend den Vorgaben des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NW) ist in der Landschaftsplanung folgendes Verfahren vorgeschrieben, bei dem die Bürger und die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden und Gelegenheit bekommen, Anregungen und Bedenken geltend zu machen: (**fett = derzeitiger Verfahrensschritt**)

1. Aufstellungsbeschluss durch den Kreistag, hier am 28. Juni 2001
2. Erarbeitung des Planentwurfes (2008 bis 2012)
Vorstellung Entwurf in 3 Arbeitsgruppen (Landnutzer, interessierte Bürger), Gemeinde, Arbeitsgruppe Umweltausschuss Kreis Soest, Bezirksregierung
3. **Frühzeitige Beteiligung der Bürger (nach § 27 b LG NW) (geplant: 13. Februar – 16. März 2012)**
 - Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis in der Lokalpresse aufmerksam gemacht.
 - Der Planentwurf, d. h. Planunterlagen und der zugehörige Text werden im Rathaus der Gemeinde Welver und in der Kreisverwaltung für die Dauer von mindestens einem Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Entwurf wird in dem Internetauftritt des Kreises Soest, unter www.kreis-soest.de, zur Einsichtnahme aufgenommen.
 - Es werden 2-3 Bürgersprechtage im Rathaus der Gemeinde Welver mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer durchgeführt
 - Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken geltend machen.
4. Überarbeitung des Entwurfes unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus Punkt 3.
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (nach § 27a LG NW) (geplant: 14. Mai – 15. Juni 2012)
 - Der Planentwurf wird an die verschiedenen Institutionen mit einer 4-5 wöchigen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme versandt
6. Überarbeitung des Entwurfes unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus Punkt 5.
7. Öffentliche Auslegung (nach § 27c LG NW) (vorgesehen: Anfang 2013)
 - Auf die öffentliche Auslegung wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis in der Lokalpresse aufmerksam gemacht.
 - Die Träger der öffentlichen Belange erhalten eine schriftliche Ankündigung zur öffentlichen Auslegung.
 - Der geänderte Planentwurf wird im Rathaus der Gemeinde Welver und in der Kreisverwaltung für die Dauer von mindestens einem Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Der geänderte Entwurf wird in den Internetauftritt des Kreises Soest, unter www.kreis-soest.de, zur Einsichtnahme aufgenommen.
 - Jeder kann erneut Anregungen und Bedenken geltend machen.
8. Abschließende Überarbeitung des Entwurfs.
9. Satzungsbeschluss. (vorgesehen Ende 2013)
10. Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg.
11. Inkrafttreten des Plans durch öffentliche Bekanntmachung (ab 2014)

Die Planaufstellung des Landschaftsplanes wird von den politischen Gremien des Kreises Soest, d. h. vom Umwelt- und Kreisausschuss sowie dem Kreistag, begleitet. Über erforderliche Planänderungen nach o. g. Beteiligungsverfahren wird gegebenenfalls in diesen Gremien beraten und abgestimmt. Ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b tritt gemäß § 42 e des LG NW ein Veränderungsverbot für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile für längstens 3 Jahre in Kraft. Es sind dann alle Handlungen und Änderungen in diesen Bereichen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Landschaftsplan IV

„Wolver“

ENTWURF

Kurzfassung

(Vorlage Umweltausschuss zur beabsichtigten
Einleitung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung)

[10. Januar 2012]

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verfahrensablauf	05
A. Vorbemerkungen	
1. Rechtsgrundlagen	07
2. Abgrenzung von Plan- und Geltungsbereich	07
3. Planbestandteile	07
4. Planungsgrundlagen	08
5. Allgemeine Vorbemerkungen	08
B. Entwicklungsziele	
1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen	09
2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume	10
Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteter Landschaft. <i>Entwicklungsräume ER 1.01 – ER 1.15</i>	10
Entwicklungsziel 2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. <i>Entwicklungsräume ER 2.01 – ER 2.12</i>	19
Entwicklungsziel 3 Freiraumschutz: Erhaltung des offenen, unzersiedelten Raumes der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion. <i>Entwicklungsraum ER 3</i>	25
Entwicklungsziel 4 Sicherung und Entwicklung naturnaher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. <i>Entwicklungsräume ER 4.01 – ER 4.08</i>	27
Entwicklungsziel 5 Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Filefegwässersysteme durch Renaturierung von Bach- und Flussläufen und Entwicklung auentypischer Lebensräume. <i>Entwicklungsräume ER 5.01 – ER 5.07</i>	31
C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	
Generelle Festsetzungen und Erläuterungen	33
C.1 Naturschutzgebiete	19
C.2 Landschaftsschutzgebiete	35
C.3 Naturdenkmale	73
C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	77
D. Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 Landschaftsgesetz NW	
D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)	89
D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG NW) <i>Räumliche Festsetzungen</i> - Festsetzungsräume D.2.01 – D.2.19	91
D.3 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG NW) <i>Einzelfestsetzungen</i> - lfd. Nr. D.3.01 – D.3.15	111

Verfahrensablauf

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplans in der dargestellten Abgrenzung gemäß § 27 des Landschaftsgesetzes NW (LG NW) getroffen. Der Beschluss wurde am 30.11.2001 und 03.12.2001 öffentlich bekannt gegeben.

Die Beteiligung der Bürger bzw. der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a LG NW hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß §§ 27 b des Landschaftsgesetzes NW hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

Der Entwurf dieses Landschaftsplans hat gemäß § 27 c LG NW auf Beschluss des Kreistages vom _____ nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom - öffentlich ausgelegen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Kreises Soest geprüft und über ihre Berücksichtigung in seiner Sitzung am entschieden. Gleichzeitig erfolgte der Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG NW.

Soest,
Die Landrätin
Eva Irrgang

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs.1 Landschaftsgesetz NW bei der Bezirksregierung vom _____ angezeigt worden.

Arnsberg,
Der Regierungspräsident
Helmut Diegel

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes wurde gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Rechtskraft des Landschaftsplanes eingetreten.

Soest,
Die Landrätin
Eva Irrgang

A Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Landschaftsplan IV „Welver“ beruht auf den §§16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 316).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 LG NW Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Er gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 34 BauGB. Aus einer Darstellung von Flächen in diesem Landschaftsplan als „Siedlungsflächen“ können keine Entscheidungen baurechtlicher Art abgeleitet werden. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 (4) LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen und Planungen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG sind hingegen allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen sowie der weiteren Festsetzungen werden in § 34 - 41 LG geregelt.

Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches:

Der Planungsbereich des Landschaftsplanes umfasst das Gemeindegebiet von Welver von rd. ___ km².

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist identisch mit dem Planungsbereich, ausgenommen der Flächen, die im Plan als „Siedlungsflächen“ bezeichnet sind.

Planbestandteile:

Der Landschaftsplan (LP) setzt sich zusammen aus:

- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung. In einer weiteren Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ sind Angaben zu FFH- und Vogelschutzgebieten, Biotopen gem. § 62 LG NW, Biotopverbund, Geotopen, Schutzwürdigen Böden, Flurbereinigung, Alleenkataster und Naturdenkmälern im Innenbereich als nachrichtliche Darstellungen zusammengefasst. Als kartographische Grundlage dient die Deutsche Grundkarte (DGK 1 : 5000).

Planungsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan wurde entsprechend den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NW erarbeitet. Ihm liegen die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargestellt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW 1995), im Gebietsentwicklungsplan (GEP Teilabschnitt Oberbereich Dortmund) und im zugehörigen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, Entwurf Stand Juni 2009) sowie die Darstellungen der Flächennutzungspläne und weiterer bestehender planerischer Festsetzungen anderer Fachbehörden zu Grunde.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich gemäß der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 drei sogenannte **FFH-Gebiete**: **„Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf (DE-4314-302)“**, **„Ahsewieserf (DE-4314-301)“** und **„Wälder um Welver (DE-4313-302)“** sowie gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) zwei **Vogelschutzgebiete**: **„Lippe zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewieserf (DE-4314-401)“** und **„Hellwegbörde (DE-4415-401)“**. Diese Gebiete zählen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“, ausgewiesen zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen und sind in der Aufstellung bzw. Umsetzung des Landschaftsplanes entsprechend zu berücksichtigen. Detaillierte Angaben zur Güte und Bedeutung, zum Schutzgegenstand sowie zu den Schutzziele finden sich in den Meldedokumenten des FFH-Gebietes, die im Internet unter der Zuordnungsziffer veröffentlicht sind, unter: www.naturschutz-fachinformationssysteme.nrw.de/natura2000meldedok/de/fachinfo.

Die Erhaltungsziele der „Natura 2000“-Gebiete werden im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Nur das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ wird in einer ergänzenden Karte nachrichtlich dargestellt.

Im Abschnitt VI a des Landschaftsgesetzes NW, - Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ -, finden sich im § 48 a bis e gesetzliche Bestimmungen zu den Schutzgebieten mit europäischer Bedeutung.

Ebenfalls berücksichtigt wurden im vorliegenden Plan auch die besonders geschützten **Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz (LG NW)**. Sie liegen zum Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier Kraft Gesetz das allgemeine Beeinträchtungsverbot des § 62 LG NW.

Hinweise zur Wirkung des Plans:

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Text und Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erfolgt weitgehend entlang von Flurgrenzen oder anderen, in der Örtlichkeit eindeutig

nachvollziehbaren Grenzlinien. Ist die Grenze in der Karte nicht exakt nachvollziehbar, so enthält der Text zur Verdeutlichung ergänzende Beschreibungen. Werden Maßangaben zu Bächen oder Gräben gemacht, beziehen sich diese auf die jeweiligen Böschungsoberkanten.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Mit Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft für diesen Landschaftsplan folgende Verordnungen:

- Naturschutzgebietsverordnung „_____“
- Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreis Soest“.
- Verordnungen über Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile für den Außenbereich

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen in Kraft.

Zu Befreiungen, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten ergehen weitere Hinweise im Kapitel C - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -.

B Entwicklungsziele

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die **Entwicklungsziele** für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, wie z. B. die land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen. Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise auch für die Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Objektplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger. Für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind sie **nicht** verbindlich. Maßnahmen von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zur Erreichung der Entwicklungsziele sind freiwillig und sollen nach dem Prinzip „Grundschutz und Verträge“ realisiert werden (siehe auch Teil D.2 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Festsetzungsräume“). Entschädigungsforderungen können aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung für Teile der Landschaft kann auch innerhalb eines Oberzieles die Darstellung unterschiedlicher Feinziele notwendig sein. Dieser Notwendigkeit wird innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele durch die Abgrenzung und Beschreibung von **Entwicklungsräumen (ER)** mit gegebenenfalls besonderen Feinzielen Rechnung getragen.

In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden zusätzliche Entwicklungsziele aufgenommen. In der **Entwicklungskarte** werden alle Entwicklungsziele (EZ) und die jeweils zugeordneten Entwicklungsräume (ER) mit entsprechender Bezeichnung dargestellt.

Es werden folgende Entwicklungsziele ausgesprochen:

Entwicklungsziel 1 :

Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 2 :

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziel 3 :

Freiraumschutz – Erhalt des offenen, weitgehend unzersiedelten Charakters von Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion

Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes ‚Freiraumschutz‘ ist der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ‚Hellwegbörde‘ entnommen. Das Entwicklungsziel wird teilweise überlagernd zum anderen Entwicklungszielen ausgesprochen und hat in diesen Fällen Vorrang.

Entwicklungsziel 4 :

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Entwicklungsziel 5 :

Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Quellen und Fließgewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen

Entwicklungsziel 6 :

Erhalt, Pflege und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen, Biotopverbund

C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:

Gemäß § 22 (1) BNatSchG werden im Folgenden unter den Abschnitten C.1 – C.4 als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

- C.1 - Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG
- C.2 - Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG
- C.3 - Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG
- C.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 22 (1) BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt dabei den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die Realisierung der Gebote bleibt vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten vorbehalten.

Für alle Naturschutzgebiete bzw. alle geschützten Landschaftsbestandteile mit besonderer Arten- und Biotopschutzfunktion sind Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und umzusetzen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 22 (4) BNatSchG in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die untere Landschaftsbehörde. Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 22 (4) BNatSchG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind dem Textteil und der Festsetzungskarte zu entnehmen. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Hinweise

1. Befreiungen:

Nach § 67 (1) BNatSchG kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung der unteren Landschaftsbehörde mit der Folge widersprechen, dass die Befreiung versagt werden muss, wenn der Kreistag des Kreises Soest oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt

werden. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Vor einer Vorstellung des Vorhabens im Beirat sollte mit den Beteiligten im Vorfeld eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.

2. Ordnungswidrigkeiten:

Nach § 69 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 69 BNatSchG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. Gem. § 69 BNatSchG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden.

3. Gebote:

Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Schutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) verfolgt werden.

* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004

C.1 Naturschutzgebiete

Die unter den ffd. Gliederungsnummern

- C.1.01 „Lippeaue - Lippeaue westlich Lippborg“ (bestehend, FFH-Gebiet)
- C.1.02 „Wierauke“ (NSG-Erweiterung)
- C.1.03 „Ahse bei Dinker“ (Neuausweisung)
- C.1.04 „Ahsewiesen“ (bestehend, FFH-Gebiet)
- C.1.05 „Wälder um Weiver“ (bestehend, FFH-Gebiet)
- C.1.06 „Hachenbruch“ (Neuausweisung)
- C.1.07 „Ehemalige Klärteiche bei Hatrop“ (bestehend)
- C.1.08 „Salzbrink“ (bestehend)

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 23 (1) BNatSchG als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Naturschutzgebiete werden nach dem sog. „Grundsatzprinzip“ (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgetübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert. Die Realisierung der Gebote sowie notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bleiben vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte etc.) vorbehalten.

Für alle Naturschutzgebiete gelten neben den gebietspezifischen, unter der jeweiligen Gliederungsziffer ausgesprochenen speziellen Verboten und Unberührtheiten folgende Festsetzungen:

Generelle Verbote:

Nach § 69 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboden ist insbesondere

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.
4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Strassen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.
5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Tiere einzubringen oder zu füttern.
6. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln.
7. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Energieholz-, Baumschul- oder andere Sonderkulturen oder Wildtäcker anzulegen.
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.
9. Gewässer jeglicher Art anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen auf bisher nicht drainierten Flächen zu verlegen, den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.
10. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstige Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.
11. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm, Boden sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.
12. Stallmist und Siloballen im Naturschutzgebiet zu lagern sowie Silagen oder Futtermieten anzulegen.
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.
14. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben.
15. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder Werbeschilder aufzustellen, zu errichten oder anzubringen sowie Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen.
16. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Nachfolgende Tätigkeiten bleiben von den generellen Verboten (Nr. 1 -16) in allen Naturschutzgebieten unberührt.

1. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige

Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.

2. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Schutzobjektes in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
3. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten, bestehende Anlagen und Betriebe, Straßen und Wege
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (dies beinhaltet nicht den Umbruch von Grünland oder die Nutzung von Brachflächen)
5. die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
6. die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft
7. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen
8. Regelmäßige, einfache, im Grundsatz mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz, zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern, Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz) durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht. Besondere Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
9. Unterhaltungsarbeiten von vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen, sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit
10. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei
11. Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte bzw. der Schutzgründe zu befürchten sind. Gleiches gilt für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen aller Art.
12. Die Errichtung ortsbühlicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände oder Schutzhütten. Jägdliche Einrichtungen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, im Wald mit der Unteren Forstbehörde.
13. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde besätigt hat, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

C.2 Landschaftsschutzgebiete

Die unter den ffd. Gliederungsnummern

- C. 2.01 Eilmsener Wald
- C. 2.02 Vellinghausen mit Löwenwäldchen
- C. 2.03 Dinker Berg
- C. 2.04 Eichkamp
- C. 2.05 Berkens - am Hündlingser Bach
- C. 2.06 An der Wierlauke
- C. 2.07 Anseae zwischen Dinker und Oestinghausen
- C. 2.08 Am Weilveraner Wald
- C. 2.09 Hachenbruch
- C. 2.10 Salzbach - Mittellauf
- C. 2.11 Salzbach mit Mühlenbach
- C. 2.12 Bispinghof
- C. 2.13 Einecker Vöhde
- C. 2.14 Westbach mit Westholz mit Bonnekoh
- C. 2.15 Schwefer Vöhde
- C. 2.16 Soestbach Niederung
- C. 2.17 Niederbörde bei Blumroth
- C. 2.18 Am Frohnholz
- C. 2.19 Blöggeaue
- C. 2.20 Ostöchner Linde

... näher bestimmten Flächen werden gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterung:

Nach § 26 Abs.1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Für alle genannten Landschaftsschutzgebiete (L-SG) gelten folgende Regelungen:

Generelle Verbote:

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere...

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf. Hierzu zählen auch Einfriedungen, Stellplätze für Fahrzeuge, Plakate, Werbeanlagen und Warenautomaten.
2. Straßen, Wege oder Plätze sowie ober- oder unterirdische Versorgungs- bzw. Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen anzulegen, auszubauen oder zu verändern.
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen
Erläuterung: auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind Reliefveränderungen verboten
4. Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen.
5. Gewässer jeglicher Art einschließlich deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern sowie Wasser einzuleiten oder zu entnehmen soweit nicht im Sinne des Gemeindegebrauchs gem. Landeswassergesetz. Veränderungen des Grundwasserflurabstandes mit der Folge der Entwässerung von feuchtem und nassem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.
6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Röhrichtbestände zu beseitigen oder zu schädigen.
7. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.
8. Baumschul- und Energieholzkulturen ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu erweitern.
9. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben
10. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen bzw. -stände oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Plätze oder Hofräume zu führen oder ab- bzw. aufzustellen.
11. mit ortsumüblicher Lärmentwicklung verbundene Sportarten, die regelmäßig ausgeübt werden (z. B. Paintball)

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Nachfolgende Tätigkeiten sind von den generellen Verboten in Landschaftsschutzgebieten unberührt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.
2. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung der Landschaftsschutzgebiete in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
3. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten, bestehende Anlagen und Betriebe, Straßen und Wege
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis
5. die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung
6. die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus
7. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen
8. Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut zum Hochwasserschutz, zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern, Drainagen, Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz) durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht.
Erläuterung: Der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist eine Unterhaltungsmaßnahme.
9. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei
10. Die Errichtung ortstüblicher Weide- und Forskulturzäune, offener Melkstände oder Schutzhütten sowie jagdlicher Einrichtungen.
11. Privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 4 und 6 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 1.6 Spalte 2 oder Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. BImSchV (siehe Anhang) nicht erreicht werden, und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind.
12. Maßnahmen im Rahmen ortstüblicher Nutzungen im Bereich von Garten-, Hof- und Gebäudeflächen.
13. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar

sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von Verboten zuzulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten wird die Untere Landschaftsbehörde grundsätzlich im Bauantragsverfahren von der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt, so dass ein besonderer Antrag auf Erteilung einer landschaftsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Fristen zum Baugenehmigungsverfahren. Das Bauvorhaben ist hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft anzupassen*, hierzu sollte eine einvernehmliche Lösung gesucht werden, die betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte berücksichtigt.

*Es geht hierbei nicht um architektonische Gestaltungen am Gebäude (z.B. Dachabdeckung), sondern um eine vernünftige Eingliederung in die Landschaft.

C.3 Naturdenkmale

Die unter den lfd. Gliederungsnummern C.3.01 – C.3.09 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 22 LG als Naturdenkmale festgesetzt.

Erläuterung:

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle unter lfd. Nr. C.3.01- C.3.09 genannten Naturdenkmale (ND) gelten folgende Regelungen:

Generelle Verbote:

Nach § 34 (3) LG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Als Schutzbereich gilt dabei der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches.

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

2. im Schutzbereich des Naturdenkmals bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

3. Ausschüttungen, Vertiefungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten

4. im Schutzbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zellen sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Geräte jeglicher Art zu führen oder abzustellen.

Spezielle Regelungen:

Neben den unter den Ziffern 1 – 4 aufgeführten Verboten ist für alle Naturdenkmale untersagt:

- die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Schutzbereiches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung der Objekte erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als besonders bemerkenswerte Einzelschöpfungen der Natur innerhalb der Kulturlandschaft.

OBJECTID	OBJEKT	ND_LB_NR	STATUS
139	1 Rotbuche	15.1023	
141	1 Stieleichen	15.1026 (1)	
142	1 Stieleichen	15.1026 (2)	
143	2 Rotbuchen	15.1028	
144	1 Rotbuche	15.1029	
147	1 Eiche und 1 Kastanie	15.1032	
148	1 Stieleiche	15.1033	
149	3 Eichen	15.1047	
150	1 Linde	15.011	
151	2 Eichen	15.033	
152	1 Elbe	15.036	
153	1 Kastanie	15.038	
154	1 Linde "Femlinde"	15.040	
155	5 Eichen	15.047	
156	1 Wildkirsche	15.051	WO?
157	2 Rotbuchen	15.097	

OBJEKTID	OBJEKT	ND	LB_NR	STATUS
160	2 Lebensbäume	15.198		
161	1 Stieleiche	15.328		
172	5 Blutbuchen	15.096		
174	2 Linden	15.174		
301	3 Buchen			neu
302	2 Eichen			neu
303	Rotbuchen			neu
304	Hainbuchen Pavillon			neu

C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

C.4.01	Naturmaher und standortgerechter Eichenwald im Eilmsr Wald
C.4.02	Teiche am Eilmsr Wald insbesondere als Sommerlebensraum für Amphibien
C.4.03	Erlenbruchwaldrest als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten
C.4.04	Feldgehölze am Dinkerberg als Trittsteine im Biotopverbund der Laubwälder
C.4.05	Gräfte am Denkmal Clothinghof als Kulturlandschaftselement
C.4.06	Turnhügel und Gräfte "Galen" mit Altholzbestand als Kulturlandschaftselement
C.4.07	Gräfte "Haus Matena" mit Allee als Kulturlandschaftselement
C.4.08	Gräfte bei Haus Nateln als Kulturlandschaftselement
C.4.09	Naturmaher Abschnitt der Aase bei Nateln
C.4.10	Teich bei Berwicke
C.4.11	Naturmahes Eichenwäldchen als Trittstein im Biotopverbund der Laubwälder
C.4.12	Allee bei Haus Borghausen
C.4.13	Kleinseggenried Anroth
C.4.14	Naturmahes Eichenwäldchen als Trittstein im Biotopverbund der Laubwälder
C.4.15	Teiche an der ehemaligen Bahntrasse
C.4.16	Naturmaher Abschnitt des Bewerbaches bei Illingen
C.4.17	Altarm des Salzbachs mit seltenem Röhrichtbestand
C.4.18	Ehemalige Bahntrasse
C.4.19	...
C.4.20	Altwasser, natürliches Nebengewässer, Relikt ehemaliger Flößwiesennutzung
C.4.21	Mühlenbach, naturmaher Abschnitt
C.4.22	...
C.4.23	Hüserbach
C.4.24	Enker Bach
C.4.25	Amper Bach, naturmaher Abschnitt
C.4.26	Blögge
C.4.27	Lindenallee an der K 14
C.4.28	Salzbach, naturmaher Abschnitt
C.4.29	Aase bei Balksen, naturmah
C.4.30	Gräfte bei Windhüvel als Kulturlandschaftselement
C.4.31	Eichen und Eschen bei Windhüvel

werden gemäß § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt, insbesondere:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- aufgrund der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
- aufgrund der Bedeutung als Verbindungselement im Biotopverbund

Zum geschützten Bereich eines LB zählen zumindest die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen. Darüber hinaus gelten bei Gehölzen aller Art der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches und bei Gewässern die zugehörigen Uferzonen und Böschungen zum jeweils geschützten Bereich.

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten neben den gebietspezifischen, unter den jeweiligen Gliederungsziffern ausgesprochenen speziellen Verboten folgende Festsetzungen:

Generelle Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Verboten ist insbesondere:

- Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.
- Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstige Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.
- Gewässer jeglicher Art anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.
- Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen oder abzustellen, in ihm zu zeiten, zu lagern oder Feuer zu machen.
- Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm, Boden sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.
- Den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Strassen zu befahren oder zu reiten, in ihm zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.

8. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
10. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.
11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- oder andere Sonderkulturen oder Wldäcker anzulegen.
12. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde freilaufen zu lassen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

1. Nachfolgende Tätigkeiten bleiben von den generellen Verboten (Nr. 1 -16) in allen Naturschutzgebieten unberührt.
2. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.
3. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Schutzobjektes in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
4. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten, bestehende Anlagen und Betriebe, Straßen und Wege
5. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (dies beinhaltet nicht den Umbruch von Grünland oder die Nutzung von Brachflächen)

6. die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
7. die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft
8. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen
9. Regelmäßige, einfache, im Grundsatz mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz, zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern, Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche

- Trinkwassernetz) durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht. Besondere Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
10. Unterhaltungsarbeiten von vorhandenen Dränagen und Dränageausmündungen, sowie der Ersatz von Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit
11. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei (nicht für alle Gebiete)
12. Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte bzw. der Schutzgründe zu befürchten sind. Gleiches gilt für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen aller Art.
13. Die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände oder Schutzrütten. Jagdliche Einrichtungen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, im Wald mit der Unteren Forstbehörde.
14. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

D Festsetzungen gem. §§ 24 bis 26 LG NW

D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

Für alle unter den Abschnitten „C.1–Naturschutzgebiete“ und „C.4–Geschützte Landschaftsbestandteile“ mit der entsprechenden Signatur versehenen Schutzflächen oder Schutzbereiche werden gemäß § 25 LG NRW folgende Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen:

1. Bei Wiederaufforstungen ist ausschließlich die Verwendung standortgerechter Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation heimischer Provenienz zulässig.
2. Jegliche Form einer Erndnutzung bleibt einem mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt abgestimmten forstlichen Betriebsplan vorbehalten.

Die Regelungen erfolgen

- zur Sicherung und zum Erhalt wertvoller Lebensräume und Biotope mit zum Teil besonderer Bedeutung entsprechend der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.

- auf Grund der besonderen Funktionen der Waldflächen (Naturhaushalt, Bodenschutz, Immissionsschutz) innerhalb der Schutzbereiche.

- auf Grund der Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Gem. § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen gem. § 25 LG NW. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) - Festsetzungen -

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Allen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation heimischer Provenienz erfolgen.

3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes.
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Entsprechend § 26 Abs. 2 LG ist es zulässig, die genannten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

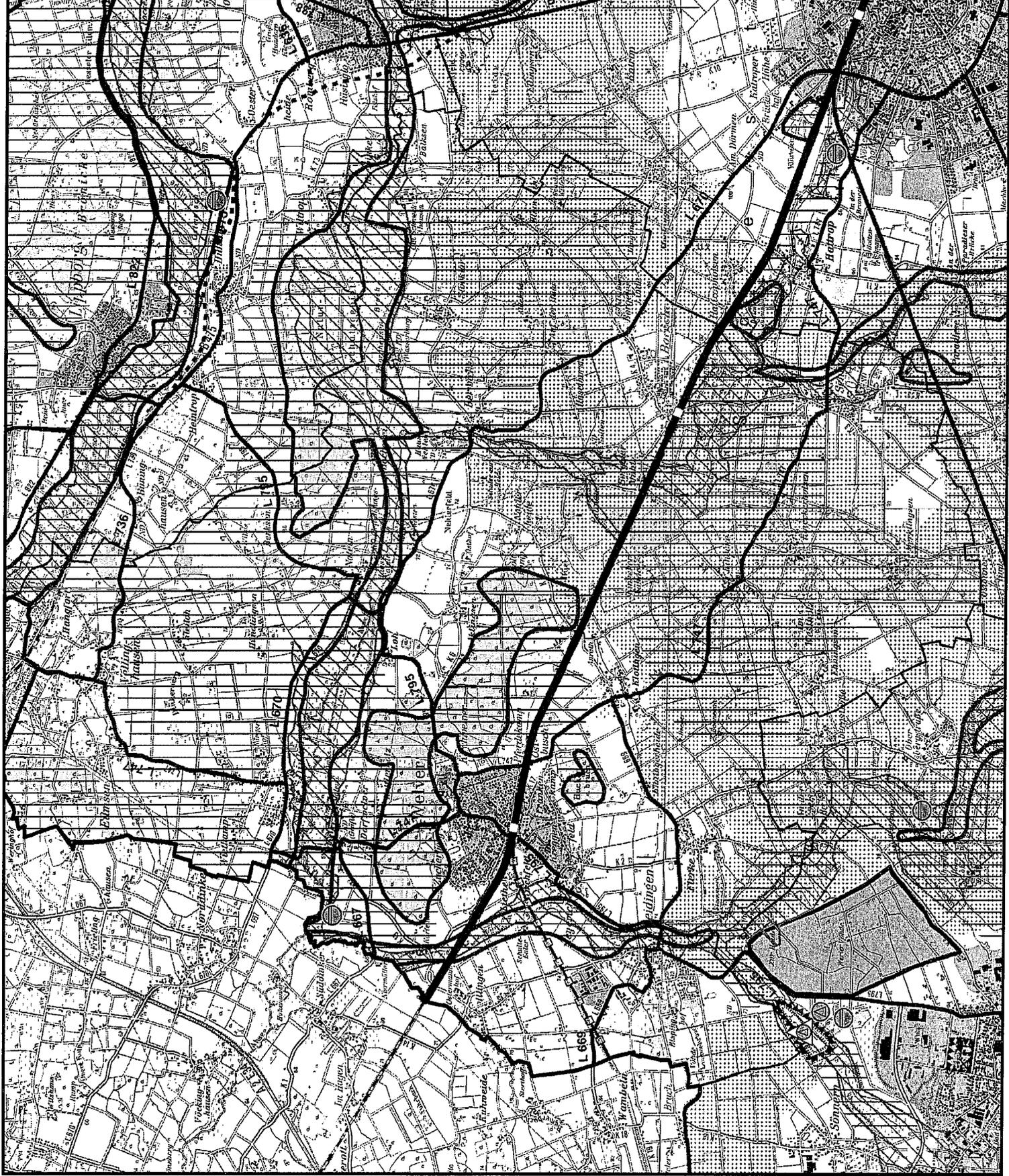
In diesem Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können, gewählt. Hierzu werden **Festsetzungsräume** unter den **Nr. Nummern D.2.01 - D.2.21** festgelegt, für die im entsprechenden Textteil die notwendigen Maßnahmen näher beschrieben werden. Die genaue Lage, Anordnung und der Umfang der Maßnahmen ergeben sich erst im Rahmen der Umsetzung, die auf vertraglicher Basis und in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten erfolgt. Der für die Festsetzungsräume angegebene Umfang der Einzelmaßnahmen wurde überschlägig an Hand der aufgeführten Beispiele ermittelt und ist damit nicht abschließend.

Ausgenommen von diesem Verfahren bleiben alle standortabhängigen Maßnahmen, wie z.B. die Pflege vorhandener Biotope oder Landschaftsbestandteile. Diese Maßnahmen werden als **Einzelfestsetzungen** lagegenau unter Abschnitt D.3 beschrieben.

**Regionalplan
Regierungsbezirk
Arnsberg**
Teilabschnitt
Oberbereich Dortmund
- östlicher Teil -

Blatt 1 und 4
(Ausschnitt Welver)

ohne Maßstab



REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG

TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND - östl. Teil-

Zeichenerklärung

1. Siedlungsraum

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
-  Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
-  Abfallbehandlungsanlagen
-  GIB für zweckgebundene Nutzungen

2. Freiraum

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

-  Schutz der Natur
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
-  Grundwasser- und Gewässerschutz
-  Überschwemmungsbereiche

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

-  Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
-  Abfalldeponien
-  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
-  Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen
-  Bestand und Planung

Schiensysteme unter Angabe der Haltepunkte

- Schiensysteme für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Schiensysteme für den überregionalen und regionalen Verkehr
-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schiensysteme
-  Trassensicherung

Flugplätze

-  Flugplätze
-  Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:50000 des Landes NRW
Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am
20. 10. 1994 unter Az.: S917/94

Hinweis:

Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d. h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 60 - 04	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 12.01.2012	

Bürgermeister	<i>F. Müller</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 12/01/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	12/01.12 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	25.01.2012				

Betr.: Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)

hier: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung eines weiteren Erlaubnisfeldes

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 04.05.2011 hat die Gemeinde Welver im Kreis Soest die folgende Resolution auf den Weg gebracht:

Mit großer Sorge müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass auch in unserem Lebensraum die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit dem Verfahren des „Hydraulic Fracturing“ durch verschiedene Energieunternehmen beabsichtigt ist. Hierzu wurden bereits ohne Beteiligung der betreffenden Kommunen Erlaubnisfelder erteilt. Das „Hydraulic Fracturing“ stellt jedoch nach unseren bisherigen Erkenntnissen ein latentes Gefährdungspotential erheblichen Ausmaßes für den Menschen und die Umwelt dar und wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Insbesondere die mangelnden Regelungen im Bundesbergrecht werden dieser neuen Ergasgewinnungsmethode vor der Verpflichtung des Schutzes und der Erhaltung unserer Umwelt nicht mehr gerecht.

Die Unterzeichnenden fordern daher:

- A. *Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des „Hydraulic Fracturing“ muss der größtmöglichen Sicherheit für Natur und Umwelt stets der Vorrang eingeräumt werden.*
- B. *Dazu bedarf es eines transparenten Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange.*
- C. *Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedarf es grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.*
- D. *Die Erfordernis eines transparenten Genehmigungsverfahrens einschließlich einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung gilt bereits für Probebohrungen im Wege des „Hydraulic Fracturing“.*
- E. *Im Falle einer Genehmigung ist ein kontinuierliches Monitoring durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind umgehend bekannt zu machen.*
- F. *Im Falle einer Genehmigung ist eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten.*
- G. *Das Bundesbergrecht ist entsprechend anzupassen.*

Auf die ungeklärten Risiken bei diesem Verfahren haben auch das Wirtschafts- und Energieministerium in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium NRW reagiert und im Herbst

2011 ein Gutachten zu den langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt in Auftrag gegeben. Bereits im März 2011 wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gegeben, dass bis zur Vorlage des Gutachtens alle aktuellen und zukünftigen Anträge zu diesem Themenkomplex ruhen werden (Anlage 1). Es wird davon ausgegangen, dass das Gutachten im Sommer 2012 fertig gestellt sein kann.

Diese pauschale Aussage der Bezirksregierung Arnsberg wurde jedoch von den zuständigen Ministerien gemäß Erlass vom 18.11.2011 (Anlage 2) dahingehend relativiert, dass nur über den tatsächlichen Einsatz von Fracking-Maßnahmen, also Bohrungen, die Entscheidung bis zur Vorlage des Gutachtens zurückgestellt wird, nicht aber zum Beispiel die Entscheidung über die bloße Erteilung von Erlaubnisfeldern, denn die Erlaubnis allein würde noch nicht zu konkreten Aufsuchungsarbeiten in einem Erlaubnisfeld berechtigen.

Wie auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 3) erkennbar, liegt nun der Bezirksregierung Arnsberg von der BNK Petroleum Inc. mit Sitz in Deutschland seit 19.07.2011 der Antrag für ein weiteres Erlaubnisfeld „Falke-South“ vor (Anlage 4). Das beantragte Erlaubnisfeld deckt den östlichen und südöstlichen Teil vom Gemeindegebiet Welper ab und zieht sich über ein Teilgebiet in Werl nach Osten weiter. Von diesem Feld sind alle Kommunen des Kreises Soest betroffen oder zumindest tangiert. Die BNK Petroleum Inc. ist bereits Rechteinhaber des östlich angrenzenden Erlaubnisfeldes „Adler“ und des nördlich angrenzenden Feldes „Falke“.

Der größere, westliche Teil des Gemeindegebietes Welper wird bereits von dem Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (Exxon) überdeckt. Das beantragte Erlaubnisfeld schließt sich hieran nahtlos an. Zusätzlich liegt noch das Erlaubnisfeld CBM-RWTH (Aachen) über ganz Welper, das aber lediglich wissenschaftlichen Zwecken dienen soll.

Den oben genannten Antrag der BNK Petroleum Inc. legt nun die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 05.01.2012 (Anlage 5) der Gemeinde Welper vor und gibt bis zum 01.03.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die beantragte Erlaubnis erst der Aufsuchung von Rohstoffen dient, so dass derzeit naturgemäß weder bekannt ist, ob überhaupt innerhalb des Erlaubnisfeldes gewinnbare Vorkommen vorhanden sind, noch -wenn ja- an welchen Orten weiterführende Aufsuchungsmaßnahmen (z. B. Explorationsbohrungen) in Betracht kommen. Des Weiteren weist die Bezirksregierung darauf hin, dass eine Erlaubnis gemäß § 11 Nr. 10 Bundesberggesetz (BBergG) nur versagt werden kann, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Feld ausschließen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt werden. Da nahezu der gesamte Kreis Soest ähnlich betroffen ist, sollte wiederum für eine gemeinsame Stellungnahme aller kreisangehörigen Kommunen geworben werden. Selbstverständlich sollten sich auch weitere betroffene Kommunen anschließen dürfen.

Auch entgegen der dezidierten Darstellung des ministeriellen Erlasses vom 18.11.2011 sollte der Inhalt der gemeinsamen Stellungnahme die Aussage der Bezirksregierung Arnsberg gemäß ihrer Presseerklärung vom 28.03.2011 aufgreifen und die Zurückstellung auch der Entscheidung über das beantragte Erlaubnisfeld bis zur Vorlage des Gutachtens über die langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt fordern. Denn nur so lässt sich die Resolution auch glaubhaft vermitteln.

Gemäß Zuständigkeitsordnung obliegt dem Fachausschuss in dieser Angelegenheit lediglich beratende Zuständigkeit für den Rat. Da die nächste Ratssitzung am 29.02.2012 jedoch nur einen Tag vor Fristablauf terminiert ist, könnte bei einer Ratsentscheidung nicht mehr der fristgerechte Eingang der Stellungnahme gewährleistet werden. Alternativ zur Beantragung einer Fristverlängerung wird vorgeschlagen, die Angelegenheit bereits in der nächsten Sitzung des HFA am 15.02.2011 im Wege eines Eilbeschlusses zu entscheiden.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW über eine Stellungnahme zum Antrag der BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz für das Erlaubnisfeld „Falke-South“ vom 19.07.2011 wie folgt zu beschließen:

1. Inhalt der Stellungnahme ist die Forderung an die Bezirksregierung Arnsberg über das Zurückstellen ihrer Entscheidung zum Antrag der BNK Deutschland GmbH bis zur Vorlage und abschließenden Auswertung des Gutachtens über die langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt beim Einsatz der Fracking-Methode.
2. Der Stellungnahme ist die Resolution hinzuzufügen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei allen kreisangehörigen Kommunen um eine gemeinsame Stellungnahme zu werben und den Wortlaut der Stellungnahme im Sinne der Punkte 1 und 2 mit den weiteren Kommunen abzustimmen.
4. Weitere betroffene Kommunen außerhalb des Kreises Soest dürfen sich einer gemeinsamen Stellungnahme gerne anschließen.
5. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die Stellungnahme fristgerecht abgegeben wird.

**28.03.2011**

Exxon Mobil stellt Wasserrechtsantrag

Das Bergbauunternehmen Exxon Mobil hat den von der Bezirksregierung geforderten Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis im Zusammenhang mit der von ihm geplanten Probebohrung in Nordwalde (Kreis Steinfurt) gestellt. Der Antrag ist am vergangenen Freitag, 25. März 2011, eingegangen. Die Bearbeitung wird jedoch zurückgestellt, bis die Ergebnisse eines Gutachtens zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten vorliegen.

Das Gutachten wollen die beiden Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz gemeinsam in Auftrag geben. „Bis die Ergebnisse dieses Gutachtens vorliegen, wird die Bezirksregierung alle Anträge zu diesem Themenkomplex – aktuelle ebenso wie eventuelle zukünftige – ruhen lassen“, versichert Abteilungsleiter Volker Milk.

Ansprechpartner(innen):

Pressestelle der Bezirksregierung Arnsberg

Telefon 02931 82-2120/-2170

Telefax 02931 82-2467

E-Mail

pressestelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Anschrift

*Seibertzstr. 1**59821 Arnsberg*

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Regierungspräsident
Dr. Gerd Bollermann
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

18. November 2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VB 1 - 47-03 /
IV-5-3052-37727

Telefon
0211 837-2301 /
0211 4566-345

Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten Genehmigungsfähigkeit von Bohrungen unterschiedlichster Art

Ihr Bericht vom 05.09.2011

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

vielen Dank für Ihren vg. Bericht, mit dem Sie um Klärung der weiteren Vorgehensweise bzgl. der Erteilung von Genehmigungen für Bohrungen bitten und vorschlagen, in einer Arbeitsgruppe unserer Häuser Vorschläge für eine Entscheidung zu erarbeiten, wie mit Anträgen auf Bohrungen jedweder Art weiter verfahren werden soll.

Die Erörterungen zwischen den Häusern sind inzwischen abgeschlossen.

Wir bitten Sie, die vorliegenden und eingehenden Anträge entsprechend den Einträgen in der beigefügten Tabelle zu behandeln und nur die als „entscheidungsfähig“ bezeichneten Vorhaben derzeit weiter zu verfolgen.

In den unter Nummer 2 genannten Fällen und sofern daraus potentiell Fracking-Maßnahmen folgen, durchgeführt oder vorbereitet werden

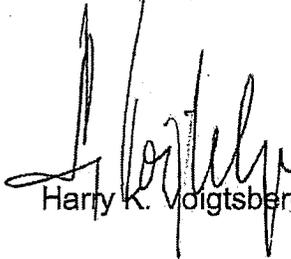
MWEBWV
Abteilungen Wirtschaft und
Energie
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwebwv.nrw.de
www.mwebwv.nrw.de

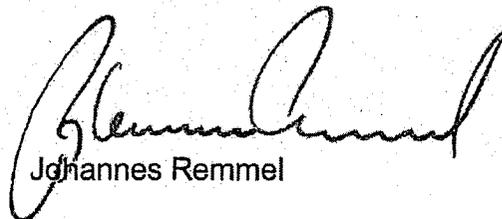
MKULNV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax. 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666

könnten, bitten wir bis zur Vorlage des im Auftrag der Landesregierung zu erstellenden Gutachtens mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Antragsteller zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern, dass sie aktuell und zukünftig auf den Einsatz von Frac-Maßnahmen verzichten werden. Nur dann, wenn eine solche Erklärung vorliegt, kann bereits vor der Vorlage des vg. Gutachtens über dazu vorliegende Anträge entschieden werden.

Genehmigungsanträge zu den unter Nummer 3 genannten Bohrungen können mindestens bis zur Vorlage des vg. Gutachtens nicht weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Harry K. Voigtsberger


Johannes Remmel

Betroffenheit aktueller Vorhaben von den inhaltlichen Zielsetzungen des Gutachtens und der Bundesratsinitiative zur Änderung der UVPV-Bergbau

Vorhaben	Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung				BR-Initiative: Änderung UVP-V Bergbau			Ergebnis			
	Kriterien für Ausschlussgebiete	Kriterien für die Erteilung von Bergbauberechtigungen	Bohrungen/ Bohrverfahren	Hydraulische Behandlung / Druckless, Fracking	Gewinnung	obligatorische UVP	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls				
1. Bergbauberechtigungen Erteilung / Verlängerung von Erlaubnissen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen						drei oder mehr Bohrstandorte - betrieblich mit Leitungen verbunden	<table border="1"> <tr> <td>hydraulisches Aufbrechen von Gestein</td> <td>sonstige Tiefbohrungen</td> <td>Geothermiebohrungen >1.000 m außerhalb von Schutzgebieten</td> </tr> </table>	hydraulisches Aufbrechen von Gestein	sonstige Tiefbohrungen	Geothermiebohrungen >1.000 m außerhalb von Schutzgebieten	entscheidungsfähig
hydraulisches Aufbrechen von Gestein	sonstige Tiefbohrungen	Geothermiebohrungen >1.000 m außerhalb von Schutzgebieten									
2. Aufsuchungstätigkeiten, sofern sie nicht der Vorbereitung derzeitiger oder zukünftiger Frac-Maßnahmen oder Frac-Vorbereitungen dienen								entscheidungsfähig			
Geophysikalische Erkundung, einschl. Bohrungen für Seismik								entscheidungsfähig, wenn Erklärung abgegeben wird, dass aktuell und zukünftig auf Frac-Maßnahmen verzichtet wird			
Bohrungen zur geologischen Vorerkundung								entscheidungsfähig, wenn Erklärung abgegeben wird, dass aktuell und zukünftig auf Frac-Maßnahmen verzichtet wird			

Vorhaben	Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung				BR-Initiative; Änderung UVP-V Bergbau			Ergebnis	
	Kriterien für Ausschlussgebiete	Kriterien für die Erteilung von Bergbauberechtigungen	Bohrungen/ Bohrverfahren	Hydraulische Behandlung / Drucktest, Fracking	Gewinnung	obligatorische UVP		allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	
						Aufscheidung oder Gewinnung von Erdgas	Geothermiebohrungen >1.000 m außerhalb von Schutzgebieten		
3. Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten (mit Frac-Maßnahmen oder Frac-Vorbereitung)						dreier oder mehr Bohrstandorte betrieblich mit Leitungen verbunden	hydraulisches Aufbrechen von Gestein	sonstige Tiefbohrungen	
Bohrungen mit Frac-Maßnahmen / mit Vorbereitung von Frac-Maßnahmen (d.h., auch technisch so ausgestaltete Bohrungen, dass in ihnen später Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden können)	relevant		relevant	relevant	relevant	relevant			Gutachten / Ergebnis der Bundesratsinitiative ist abzuwarten
4. Geothermie Geothermiebohrungen <1.000 m	nicht relevant								entscheidungsfähig, in Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist festzulegen, das Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen nicht zugelassen sind
Geothermiebohrungen >1.000 m mit oder ohne Frac-Maßnahmen			die hier gewonnenen Erkenntnisse können auf Geothermiebohrungen mit Frac-Behandlung ggf. übertragen werden					relevant	Ergebnisse des Gutachtens / der BR-Initiative sind abzuwarten

	Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung				BR-Initiative; Änderung UVP-V Bergbau			Ergebnis
Vorhaben	Kriterien für Ausschussgebiete	Kriterien für die Erteilung von Bergbauberechtigungen	Bohrungen/Bohrverfahren	Hydraulische Behandlung / Drucktest, Fracking	Gewinnung	obligatorische UVP		allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
						Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas	sonstige Tiefbohrungen	Geothermiebohrungen >1.000 m außerhalb von Schutzgebieten
<p>5. Sonstige Vorhaben</p> <p>Bohrungen zur Aufsuchung / Gewinnung von Grubengas ohne hydraulische Behandlung des Untergrundes</p>							<p>drei oder mehr Bohrstandorte - betrieblich mit Leitungen verbunden</p> <p>hydraulisches Aufbrechen von Gestein</p>	
						<p>Grubengasbohrungen werden mit herkömmlicher, über Jahrzehnte hinweg entwickelter und bewährter Bohrtechnik abgeleuft. Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen kommen dort nicht zum Einsatz.</p> <p>Das Gutachten hat die Aufgabe, eine auf die Besonderheiten im Flözgas- und shalegas-Bereich bezogene Betrachtung der Bohrtechnologie und der dort einzusetzenden Frac-Technologie vorzunehmen.</p>	<p>wird grundsätzlich von dieser Regelung erfasst. Initiative ist aber aufgrund der Besonderheiten der Flözgas- und shalegas-Projekte ergriffen worden</p>	<p>entscheidungsfähig, in Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist festzulegen, das Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen nicht zugelassen sind</p>
<p>z.B. Sumpfungsbrennen, Baugrunderkundung, Tagebauvorfelderkundung, geologische Landesaufnahme, Bohrungen unter Tage, sonstige Spül-, Voll- oder Kernbohrungen</p>						<p>nicht relevant.</p>		<p>entscheidungsfähig, ggf. ist in Nebenbestimmungen zur Genehmigung festzulegen, das Frac-Maßnahmen oder Frac-vorbereitende Maßnahmen nicht zugelassen sind</p>

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Dezernat 65 – Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen
z.Hd. Herrn Bergvermessungsdirektor Andreas Frische
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern

Stadthausbrücke 1-3
D-20355 Hamburg

Tel.: +49 (0)40/3 76 30-0
Fax: +49 (0)40/3 76 30 40-600
www.cms-hs.com

Deutsche Bank AG Hamburg
BLZ 200 700 00
Kto. 484 727 300

Jan Messer
Unser Zeichen: JMe-gg-2009/12100
Sekretariat: Gabriele Gröninger
Tel.: +49(0)40 37630-318
Fax: +49(0)40 3763040-547
jan.messer@cms-hs.com

Antrag der BNK Petroleum Inc. auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken

19. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Frische,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt, beabsichtigt die BNK Deutschland GmbH, Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt am Main, die Exploration unkonventioneller Gasvorkommen in Deutschland. Die Muttergesellschaft der BNK Deutschland GmbH, die BNK Petroleum Inc., verfügt bereits über Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die BNK Deutschland GmbH und die BNK Petroleum Inc. verfügen im Verbund mit der BNK Petroleum (US) Inc. über die technischen und finanziellen Voraussetzungen, um den mit der Erlaubnis verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die Aufsuchung voranzutreiben.

Namens und in Vollmacht der BNK Deutschland GmbH beantragen wir daher die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gemäß den beiliegenden Antragsunterlagen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, AG Charlottenburg PR 316 B

CMS (EWIV): CMS Hasche Sigle Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart, Dresden, Brüssel, Moskau, Shanghai
CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scarmoni Rom, Mailand CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. Madrid, Marbella, Sevilla CMS Bureau Francis Lefebvre Paris,
Algier, Buenos Aires, Casablanca, Lyon, Montevideo, Moskau, Rio de Janeiro, Shanghai, Straßburg CMS Cameron McKenna LLP London, Aberdeen, Bristol, Budapest,
Bukarest, Edinburgh, Kiew, Moskau, Peking, Prag, Shanghai, Sofia, Warschau CMS DeBacker Brüssel, Antwerpen CMS DeBacker Leclère Walry Luxemburg
CMS Derks Star Busmann Utrecht, Amsterdam, Brüssel, Kiew CMS von Erlach Henrich AG Zürich CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH Wien,
Belgrad, Bratislava, Kiew, Ljubljana, Sarajevo, Sofia, Zagreb

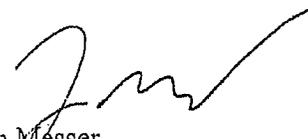
C'M'S' Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

2

Wie telefonisch besprochen, reichen wir die Unterlagen zunächst als Original und mit drei einfachen Fotokopien ein. Anliegend finden Sie außerdem 13 Ausfertigungen der Feldeskarte. Sollten weitere Exemplare erforderlich sein, lassen wir Ihnen diese gern zukommen. Wenn Sie Änderungs- oder Ergänzungsbedarf der Unterlagen sehen, wären wir für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Messer
Rechtsanwalt

Anlage zum Antrag der BNK Deutschland GmbH. vom 18. Juli 2011 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken

Bezeichnung der gewinnbaren Bodenschätze nach § 11 Nr. 1 BBergG

Die BNK Petroleum, Inc. beabsichtigt im Rahmen der beantragten Erlaubnis die Aufsuchung unkonventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen in Form von Erdgas wie z.B. Schiefergas und konventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen.

Bis 1982 gab es weltweit keine Kohlenwasserstoffproduktion aus unkonventionellen Vorkommen. Zu diesem Zeitpunkt begann Mitchell Energy in Fort Worth, Texas, damit, Bohrungen in einem organisch angereicherten Kohlenwasserstoff-Quellgestein vorzunehmen, das unter dem Namen „Barnett-Schiefer“ bekannt ist. Dieser paläozoische Schiefer war die Quelle fast aller in diesem Gebiet entdeckten konventionellen Gas- und Ölvorkommen. Der Schiefer enthielt immer noch große Mengen Gas, und nachdem man fast 20 Jahre nach einer wirtschaftlichen Gewinnungsmethode gesucht hatte, ist es Mitchell schließlich gelungen, Bohrungen unter wirtschaftlich günstigen Bedingungen vorzunehmen. Seitdem wurden in der Lagerstätte mehr als 11.500 Schiefer-Bohrlöcher hergestellt, mit einer kumulativen Gesamtfördermenge von mehr als 4,5 Billionen Kubikfuß (ca. 127 Mio. m³) Erdgas und einer aktuellen Fördermenge von mehr als 4 Milliarden Kubikfuß (ca. 113.266 m³) Erdgas pro Tag. Die Technologie wurde mit deutlichem Erfolg bei mehr als 20 verschiedenen Lagerstätten in den USA und Kanada angewandt. Mehr als 40% der US-amerikanischen Gasförderung stammt heute aus unkonventionellen Vorkommen. Die Tendenz ist weiter steigend.

BNK Petroleum begann im Jahr 2005 mit der unkonventionellen Exploration von Schiefer-Vorkommen, und zwar mit einem Projekt im Palo Duro Basin in Texas. Nach zunächst 5 Bohrungen mit einer durchschnittlichen Tiefe von über 3.000 m begann BNK das Gebiet neu zu bewerten. BNK entdeckte wenig später ein bedeutendes Schiefer-Vorkommen im Ardmore Basin in Oklahoma. Ende 2006 begann BNK im Devonian Woodford Shale nach Schiefergas und nach Schieferöl im Ardmore Basin in Oklahoma zu bohren. In den vergangenen fünf Jahren stellte BNK erfolgreich 40 Bohrlöcher, davon 31 horizontale und 9 vertikale, her oder beteiligte sich an deren Herstellung.

BNK ist zurzeit in Europa auf der Suche nach vergleichbaren unkonventionellen Lagerstätten. Die Gesellschaft besitzt sechs Konzessionen in Polen für insgesamt 2.500 km² und hat in vier weiteren Ländern Projekte laufen. In Deutschland besitzt BNK derzeit ebenfalls sechs Konzessionen.

BNK ist davon überzeugt, dass Deutschland ein erhebliches Potential in Bezug auf unkonventionelle Vorkommen hat. Zu unseren Zielen gehören die Quellgesteine der Oberkreide, des schwarzen Jura/Lias sowie des karbonischen liegenden Alaunschiefers. Zur Auffindung unkonventioneller Vorkommen werden Proben sowohl von übertägigen Aufschlüssen als auch von Bohrungen geochemisch analysiert. Vollkernmaterial ist dazu am besten geeignet, wobei Seitenwand-Proben und Schnitte weitere wichtige Daten für

die Untersuchung liefern. Konventionelle Zielabschnitte werden ebenfalls mithilfe seismischer und sonstiger konventioneller Verfahren untersucht.

Arbeitsprogramm Deutschland

Phase I Jahr 1

- 1) Nach Möglichkeit Ankauf von 5 bis 6 in öffentlichem Besitz befindlichen Bohrloch-Logs und evtl. Nutzung von 1 in öffentlichem Besitz befindlichem Bohrkern zwecks Analyse. Geochemische Untersuchung der Proben in Labors in den USA.
- 2) Evaluierung des durchgeführten Aufschlussprobenprogramms und Schließung etwaiger Lücken durch notwendige Probenahmen.
- 3) Erstellung eines neuen 2D-Seismikprogramms für Zielregionen im Konzessionsgebiet.

Phase II Jahr 2

- 1) Seismikaufnahmen in den Zielregionen.
- 2) Fortsetzung der geochemischen Analysen und geologischen Arbeiten im spezifizierten Zielabschnitt des Konzessionsgebiets; hier: die organisch reichen Schiefervorkommen des Unterkarbons.
- 3) Analyse der Röntgenbeugungsdaten (X-Ray Diffraction) in Bezug auf den Kieselsäure- und Lehmgehalt.
- 4) Neukartographierung des Beckens und Modellierung der Erdölbildung und -migration.
- 5) Ausarbeitung detaillierter Strukturkarten und stratigraphischer Karten der Zielsohlen.
- 6) Bearbeitung und Auswertung des neuen 2D-Seismikprogramms für Zielregionen im Konzessionsgebiet.
- 7) Genehmigung des ersten Bohrlochstandorts.

Phase III Jahr 3

- 1) Kombination der seismischen Karten und regionalen geologischen Analysen zur Erstellung eines geologischen Modells der Zielabschnitte.
- 2) Niederbringung einer Bohrung. Probenahmen am Bohrkern zwecks geochemischer und mechanischer Analyse sowie Ermittlung des Kohlenwasserstoffgehalts, Röntgenanalyse der Bohrkernproben in Bezug auf den Lehm-, Kieselsäure- und Karbonatgehalt.
- 3) Bestimmung der Gaspotenzialwerte in dem gesamten Zielbereich.
- 4) Einarbeitung der Daten in ein Abschluss- und Stimulationsmodell.
- 5) Frakturstimulation und Produktionsprobebohrung(en).

Phase IV Jahr 4

- 1) Erstellung eines detaillierten Reservoirmodells sowie von Fazieskarten unter Verwendung der Bohrkerndaten.
- 2) Analyse der Fördermengen sowie der Kosten für Pipelines und Produktionsanlagen zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Erstellung eines Wirtschaftsmodells anhand der Förderhistorie der Bohrung aus Phase III.

- 3) Niederbringung von mindestens einer Bohrung zur Erprobung der Fördermengen und Verfeinerung der Wirtschaftsmodelle und Reservoirverteilung.
- 4) Aufstellung eines Erschließungs- und Zeitplans. Beantragung der Förderkonzession und Erstellung eines Erschließungsprogramms.

Phase V Jahr 5

- 1) Herstellung einer horizontalen Bohrung und Überprüfung der Abschlussverfahren. Vergleich der Strömungsraten mit dem Wirtschaftsmodell.
- 2) Planung eines 3D-Seismikprogramms, wenn das Feld voll erschlossen ist.
- 3) Planung von Produktionsanlagen und Pipelineanschlüssen.
- 4) Beantragung einer Förderkonzession.

Voraussichtliches weiteres Vorgehen bei Produktion

Bei einer erfolgreichen Exploration beabsichtigen wir, das Gasreservoir durch die Herstellung mehrerer Bohrungen zu erschließen. An den Bohrstandorten wird sich die übertägige Ausrüstung (Bohranlage, Pumpenstation, Tanks usw.) auf eine relativ kleine Produktionsfläche konzentrieren. Die Bohrstandorte werden sich auf einige wenige Standorte konzentrieren. Die Anlagen für übertägige Bohrungen werden so nahe wie möglich an vorhandenen Zufahrtsstraßen liegen, um Beeinträchtigungen der Flächen zu minimieren. Eine Bohrung erfordert eine Fläche von ca. 2 bis knapp 7 Hektar, die anschließend teilweise wieder rekultiviert wird. Somit beträgt die Grundfläche letztlich nur noch ca. 1 bis ca. 3 Hektar wenn die Bohrung in Produktion gesetzt wird.

Wir gehen davon aus, dass wir die einzelnen Erschließungen jeweils mit einer Vertikalbohrung beginnen werden. Anschließend wird horizontal in den Zielschieferbereich gebohrt. Die einzelnen Bohrungen werden voraussichtlich Horizontalschnitte mit einer Länge von 1.000 bis 3.000 Meter haben. Für die Horizontalschnitte wird die Perforation und Frakturstimulation mit Wasser und Sand oder einem anderem Stützmittel vorgenommen (so genanntes „Frac-Verfahren“). Auf diese Weise wird das im Schiefer eingeschlossene Gas freigesetzt. Das verwendete Wasser wird rückgespült und entweder aufbereitet oder ordnungsgemäß entsorgt. Nach Abschluss der Bohrphase wird das Bohrgerät wieder rückgebaut.

Das geförderte Gas wird in Trocknungsanlagen aufbereitet und über Pipelines zum öffentlichen Netz transportiert.

Mit dieser Technik lassen sich bei minimalen Übertagebeeinträchtigungen große untertägige Bereiche erschließen.



Stadt Paderborn
Am Abdinghof 11
33098 Paderborn

Stadt Salzkotten
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Gemeinde Altenbeken
Bahnhofstraße 5a
33184 Altenbeken

Gemeinde Borchten
Unter der Burg 1
33178 Borchten

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Gemeinde Wadersloh
Liesborner Straße 5
59329 Wadersloh

**Antrag der BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis
zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwe-
cken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz für ein Feld „Falke-South“**

Anlagen: Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Firma hat bei Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW, einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu ge-



werblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) vorgelegt.

Die Erlaubnis soll der o. a. Firma gemäß § 7 BBergG das Recht gewähren, Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG (hier Kohlenwasserstoffe) aufsuchen zu dürfen.

Die Erlaubnis allein berechtigt die o. a. Firma noch nicht, konkrete Aufsuchungsarbeiten in dem Erlaubnisfeld zu beginnen. Hierzu bedarf es nach den Vorschriften der §§ 51 ff. BBergG noch eines zugelassenen Betriebsplans. In dem entsprechenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren werden die in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden und Gemeinden sowie gegebenenfalls auch andere Stellen beteiligt.

Da die beantragte Erlaubnis erst der Aufsuchung von Rohstoffen dient, ist derzeit naturgemäß weder bekannt, ob überhaupt innerhalb des Erlaubnisfelds gewinnbare Vorkommen vorhanden sind, noch - wenn ja - an welchen Orten weiterführende Aufsuchungsmaßnahmen (z. B. Explorationsbohrungen) in Betracht kommen.

Nach § 11 Nr. 10 BBergG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Feld ausschließen. Für die Beurteilung dieser Frage erhalten sie hiermit gemäß § 15 BBergG Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Antragsunterlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Ich bitte Sie um Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum 01.03.2012. Sollte ich bis zu diesem Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende Belange nicht berührt sind.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Ich weise darauf hin, dass in den Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten sein können. Seite 6 von 6

Mit freundlichem Glückauf

Im Auftrag:

gez. Frische

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/31	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 11.01.2012	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12/01/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 12/01/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 11/01/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	25.01.2012				
HFA			15.02.2012				
RAT			29.02.2012				

Betr.: Wegebau in der Gemeinde Welver - Instandsetzung der gemeindlichen Wege

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011! -

Verwaltungsseitig wird dazu folgendes ausgeführt:

Der Haushaltsansatz für den gemeindlichen Wegebau als konsumtive Maßnahme betrug im Haushaltsjahr 2011 70.000 € und wurde im Haushaltsentwurf 2012 ebenfalls mit 70.000 € angesetzt.

Die Ergebnisplanung dieses Entwurfes weist jedoch einen Fehlbetrag von über 3,5 Mio. Euro aus und auch in den nächsten Jahren wären Fehlbeträge zwischen 2,7 und 3,2 Mio. Euro zu erwarten. Aufgrund dieser Überschuldungssituation ist die Gemeinde Welver zur Teilnahme am Stärkungspakt NRW verpflichtet. Damit verbunden ist auch die Vorlage eines Haushalts-sanierungsplanes, der in der Regel einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2016 darstellen muss und der der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf.

Vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde Welver gezwungen, im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2012 auch gegenüber dem Haushaltsentwurf deutliche Einsparungen aufzuzeigen, um den Anforderungen an einen Sanierungsplan gerecht zu werden. Daher wäre es aus Sicht der Verwaltung zunächst fahrlässig, im Vorgriff für eine einzelne Maßnahme eine Kostensteigerung von 185 % (70.000 € → 200.000 €) isoliert zu beschließen.

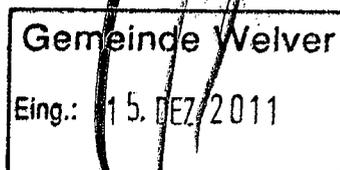
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011 abzulehnen.

SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welver
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welper, den 14.12.11

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Am Markt 4



59514 Welper

Betr.: Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt vom 25.01.2012, des HFA vom 15.02.2012 und der Ratssitzung am 29.02.2012
- Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der o.a. Ausschüsse und der o.a. Ratssitzung aufzunehmen:

Wegebau in der Gemeinde Welver
hier: Instandsetzung der gemeindlichen Wege

In der Sache wird beantragt:

Der Rat möge beschließen:

Die Gemeinde Welper verfügt ein umfangreiches Wegenetz mit ca. 400 km Länge. Die Wege und Strassen sind in erheblichem Maße schadhaft. In den zurückliegenden Jahren ist die Verwaltung ihrem Auftrag, die Wege und Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, nur unzulänglich nachgekommen. Nicht zuletzt ist die notwendige Instandsetzung jetzt vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht erforderlich.

Daher ist es zwingend geboten, in den nächsten fünf Jahren jährlich mindestens 200.00,00 € für den allgemeinen und den Wirtschaftswegebau in den Ortsteilen aufzuwenden und in den gemeindlichen Haushalt ein zu stellen.

Davon sind jährlich mindestens 10 - 15 % für Fräsarbeiten an den Banketten der gemeindlichen Wegen ein zu setzen, um eine bessere Abführung des Wassers zu gewährleisten und hierdurch weiteren Beschädigungen vorzubeugen.

Die weitere Begründung wird mündlich gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Müller', written over a horizontal dashed line.

- Fraktionsvorsitzender -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 10.01.2012

Bürgermeister	<i>f. 12/01/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>12/01.12 [Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	25.01.12				
HFA							
Rat							

**Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines weiteren Sportplatzes und Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB östlich der Straße „Zum Spielplatz“ im Ortsteil Schwefe
hier: Ergebnis der Geräuschimmissions-Prognose**

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Ausgangslage:

Der Rat der Gemeinde Welver hatte die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines weiteren Sportplatzes im Ortsteil Schwefe beschlossen. Gleichzeitig sollte direkt angrenzend der Innenbereich östlich der Straße „Zum Spielplatz“ im Rahmen einer Ergänzungssatzung erweitert werden.

Da die Sportplatznutzung erfahrungsgemäß mit Immissionen verbunden ist, die auf das Umfeld einwirken, war nach Rücksprache mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest eine Beurteilung der Geräuschsituation als primärer Schritt angesehen worden.

In Absprache mit dem Sportverein TuS Schwefe und dem Grundstückseigentümer wurde das Ing.-Büro Hoppe, Dortmund, nach vorheriger Angebotseinholung mit der Erstellung einer Geräuschimmissions-Prognose unter Berücksichtigung der vorhandenen Sportanlage und im Hinblick auf die geplante Erweiterung beauftragt. Hierbei sollten insbesondere die Auswirkungen des bestehenden Sportplatzes und des neuen Spielfeldes auf die geplante Erweiterung des Innenbereiches untersucht werden.

Ergebnis Geräuschimmissions-Prognose:

In seinem Gutachten kommt das Ing.-Büro Hoppe zu dem Ergebnis, dass die Geräuschimmissions-Richtwerte an vielen Aufpunkten überschritten und damit nicht eingehalten werden. Somit wäre eine Wohnbebauung ohne Schallschutzmaßnahmen unmöglich.

→ Das gesamte Gutachten vom 25.10.2011 wird den Fraktionen als Pdf-Dokument zur Verfügung gestellt.

Da die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen jedoch exorbitant und in der Realität nicht praktikabel umsetzbar sind, wurde zunächst auf die Darstellung solcher „theoretisch“ erforderlichen Maßnahmen verzichtet. Auf verwaltungsseitige Nachfrage wurde ein entsprechender Maßnahmenkatalog per 10.11.2011 nachgereicht.

→ Siehe die als Anlage beigefügte Auflistung vom 10.11.2011!

Beteiligung Kreis Soest als Immissionsschutzbehörde:

Im weiteren Verfahren wurde das Gutachten der Fachbehörde des Kreises Soest mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

→ Siehe beigefügte Antwort des Kreises Soest vom 19.12.2011!

Ergebnis zur Ergänzungssatzung:

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass eine wohnbauliche Entwicklung östlich der Straße „Zum Spielplatz“ nicht erfolgen kann. Auch eine Verkleinerung des Gebietes durch Verzicht auf die eine oder andere Wohnbaufläche wäre nur marginal, ohne Zielführung und zudem im Hinblick auf eine geordnete städtebaulichen Entwicklung eher unerwünscht.

Ergebnis zur Sportplatzenerweiterung:

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass schon in Bezug auf den bestehenden Sportplatz, die Grenzwerte für die vorhandene Bebauung überschritten werden, so dass die derzeit insgesamt vorhandene Situation nur unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes gesehen werden kann. Sofern nicht ein grundlegend anderer Standort für eine Sportanlage im Ortsteil Schwefe geplant ist – was derzeit allein aus finanzieller Sicht auszuschließen ist – sollte an der Bestandssituation nichts geändert werden.

Der Kreis Soest hält die Erweiterung des Sportplatzes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für sinnvoll, sofern die primäre Nutzung des geplanten Sportplatzes erfolgt und der vorhandene Sportplatz nur noch in Ausnahmefällen genutzt wird.

Dies widerspricht den Zielen des Sportvereins, der den neuen Platz nur zu Trainingszwecken nutzen will. Wie zudem in Vorgesprächen mit der Unteren Landschaftsbehörde bereits zu erfahren war, bestehen aus landschaftsfachlicher Sicht Bedenken gegen die für die Primärnutzung notwendigen weiteren Infrastrukturmaßnahmen wie die Errichtung von Flutlichtmasten und Ballfangzäunen. Insoweit kann auch die Verfolgung des weiteren Verfahrens zur Änderung des FNP mit dem Ziel der Darstellung eines weiteren Sportplatzes nicht empfohlen werden.

Das Ergebnis des Gutachtens, die Beurteilung des Kreises Soest sowie der sich daraus zwangsläufig ergebende nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde im Beisein des Ortsvorstehers mit dem betroffenen Grundstückseigentümer sowie Vertretern des Sportvereins erörtert.

Beschlussvorschlag:

1.

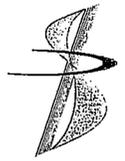
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat aufgrund des Ergebnisses der schallschutztechnischen Untersuchung, seinen Einleitungsbeschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vom 27.10.2010 für den Bereich östlich der Straße „Zum Spielplatz“ im Ortsteil Schwefe aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

2.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat aufgrund des Ergebnisses der schallschutztechnischen Untersuchung, seinen im Zusammenhang mit der geplanten Darstellung einer weiteren Sportplatzfläche im Ortsteil Schwefe gefassten Einleitungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.02.2011 aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

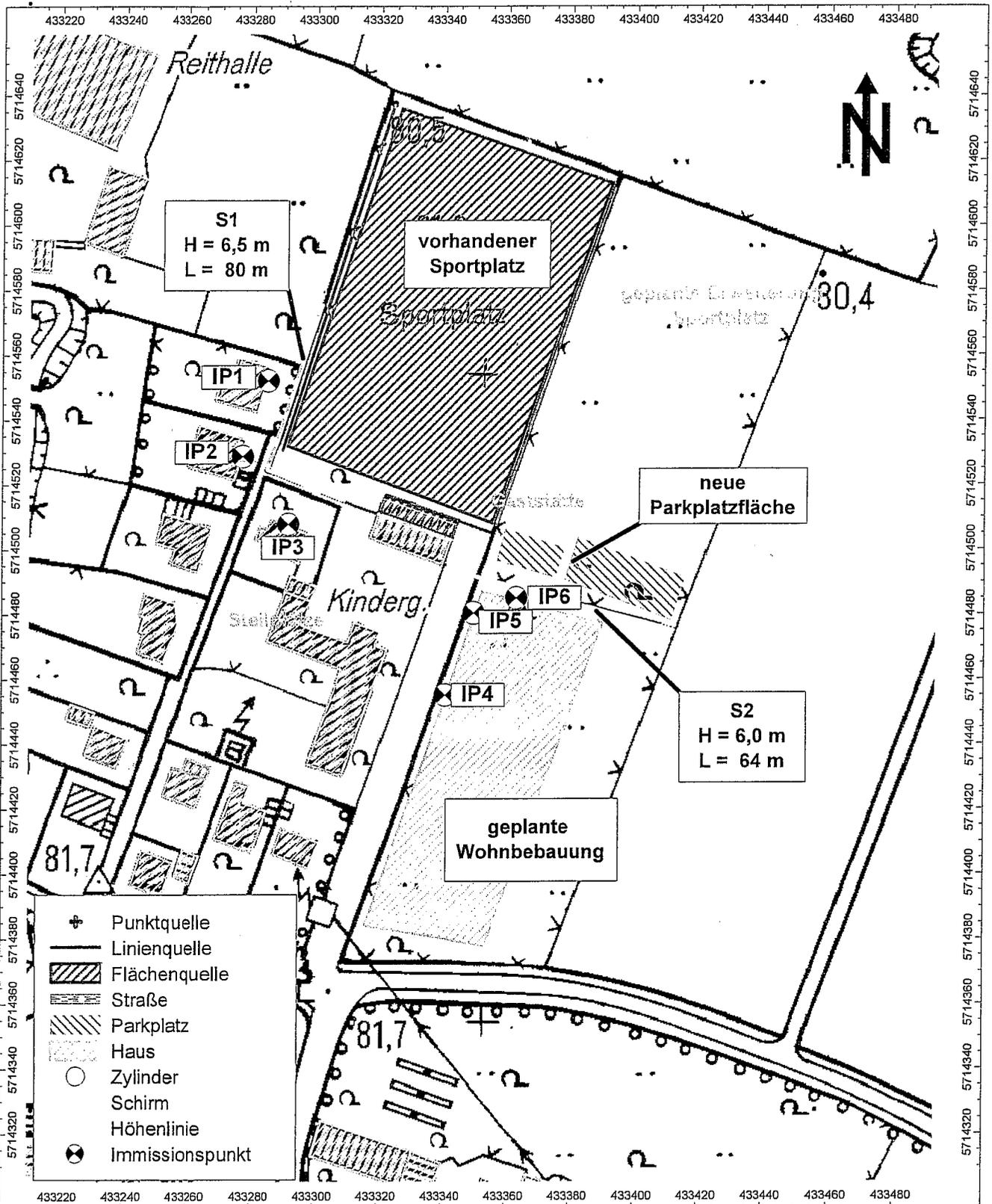
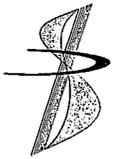
Be-Nr. 6425/11-b1 v. 10.11.2011
Sportplatzenerweiterung und Wohnbebauung, Schwefe

INGENIEURBÜRO HOPPE
vorm. Schwetzke & Partner GbR
DORTMUND



Erforderliche Schallschutzmaßnahmen Annahme: allgemeines Wohngebiet:

- Änderung der Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen:
an Sonn- und Feiertagen darf der vorhandene Sportplatz nur außerhalb der Ruhezeiten genutzt werden, während der Zeit von 9⁰⁰ bis 13⁰⁰ und 15⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr (Fahrverkehr eingeschlossen)
- Lautsprecher:
die Lautsprecher dürfen während der gesamten Nutzung des Sportplatzes nicht genutzt werden
- Parkplatz:
der vorhandene Parkplatz ist z. B. auf eine neue Fläche zu verlegen (s. Anlage)
- vorhandener Sportplatz:
es sind zwei Schallschutzwände S1 und S2 zu errichten (Höhe, Länge und Lage s. Anlage). Das bewertete Schalldämm-Maß der Konstruktion muss mind. $R_w = 25$ dB betragen. Es ist z. B. eine Abschirmwand aus Holz, 4 cm dick mit Nut- und Feder oder mit Stufenfalz oder aus Glas ausreichend.
Hinweis: die Höhe der Schallschutzwand gilt für die bei der Berechnung bekannten und berücksichtigten Geschoßhöhen, bei Abweichung der Geschoßzahl bzw. -höhe ist eine Überprüfung erforderlich
- geplanter Sportplatz:
wie vorgegeben nur Training, erfordert für die Nutzung in der Zeit von 7⁰⁰ Uhr bis 20⁰⁰ Uhr keine Schallschutzmaßnahmen
- geplanter Sportplatz:
wie vorgegeben nur Training, in der Ruhezeit von 20⁰⁰ Uhr bis 22⁰⁰ Uhr würden Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein, siehe „vorhandener Sportplatz“



INGENIEURBÜRO HOPPE, GRENZWEG 41, 44267 DORTMUND

Maßstab: 1:1750

Be-Nr. 6425/11-1 Sportplatzenerweiterung und Wohnbebauung, Schwefe

Auftraggeber: Gemeinde Welver, Fachbereich 3, Am Markt, Welver

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) K. Babilon

Datei: M:\1 Projekte\6400\6425-1\Cadna\6425-1_2011.11.09-SS-SonnFeierNZ.cna Version 4.2.139 (32 Bit) Variante: V01 [TA-Lärm]

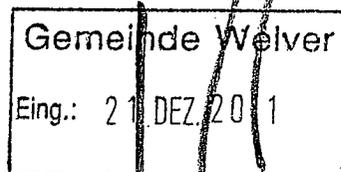
Be-Nr. 6425/11-1 v. 10.11.2011 - Schallschutz-Maß. S.+F. NZ

Tageszeitraum [06:00-22:00 Uhr]

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gemeinde Welver
Herr Große
Am Markt 4

59514 Welver



Rp.

Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher-Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name Ralf Lietz
Durchwahl 02921 30-2435
Zentrale 02921 30-0
Telefax (02921) 302395
Zimmer 2.035
Email immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 19. Dezember 2011

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

63.03.1043-63.92.02-20110880

Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Sportplatzes im Ortsteil Schwefe und Ergänzung des Innenbereiches zur wohnbaulichen Nutzung

Beurteilung der Geräuschimmissionssituation

- Gutachten des Ingenieurbüros Hoppe, Dortmund, 6425/11-1H/BA, vom 25.10.2011 -

Zur Geräuschimmissions-Prognose nehme ich wie folgt Stellung:

Die Berechnungsverfahren sind plausibel und nachvollziehbar.

Allerdings sind die Angaben unter 1.3 „Betriebsweise“ zu korrigieren. Der Trainingsbetrieb Montag bis Freitag ist von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr pessimal betrachtet. Dies ergibt allerdings in der Normalzeit (NZ) 5 statt der angegebenen 4 Stunden. Die Nutzungszeiten für den Spielbetrieb Montag bis Samstag sind nachvollziehbar. Die Nutzungszeiten für den reinen Spielbetrieb Sonntag sind bei 2 Spielen eher von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr anzunehmen. Hinzu kommt natürlich noch das Aufwärmen vor dem Spiel, sowie an- und abfahrende PKW. So kann von Geräuschbelastigungen ab ca. 12:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr ausgegangen werden.

Diese, durch den vorhandenen Sportplatz emittierten und in 4. „Berechnungsergebnisse“, Tabelle 5 aufgeführten Geräuschimmissionen, führen zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach § 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) von bis zu 11 dB(A) an den Immissionsaufpunkten außerhalb der Ruhezeiten. Innerhalb der Ruhezeiten liegt dann eine Überschreitung von bis zu 16 dB(A) vor.

Diese Überschreitungen beinhalten nicht den Betrieb der Lautsprecheranlage während der sonntäglichen Fußballspiele und keine Nutzung der Sportanlage nach 22:00 Uhr (Nachtzeit). Ebenso sollte eine Kapazitätserhöhung der Spiele bzw. der Trainingseinheiten nicht nur „nicht geplant“, sondern definitiv ausgeschlossen sein. Bei einer Erhöhung der Nutzungen würden sich die Einwirkzeiten verlängern, was automatisch eine Erhöhung der Beurteilungspegel an den Immissionsaufpunkten zur Folge hätte.

einzeilige Ergänzung der wohnbaulichen Nutzung östlich der Straße „Zum Spielplatz“

Die Fragestellung, inwieweit eine einzeilige Ergänzung der wohnbaulichen Nutzung östlich der Straße „Zum Spielplatz“ realisierbar ist, kann eindeutig negativ beurteilt werden.

Wie aus 4.1, Tabelle 5 ersichtlich, führt der bereits vorhandene Sportplatz an den Immissionsaufpunkten der geplanten Wohnbebauung zu Überschreitungen außerhalb der Ruhezeiten von bis zu 8 dB(A). Die Beurteilung innerhalb der Ruhezeiten ergibt eine nochmalige Erhöhung der Beurteilungspegel von 5 dB(A).

Östliche Erweiterung des bestehenden Sportplatzes um ein zusätzliches Spielfeld

Die vom Sportverein angegebene Nutzung des vorhandenen Sportplatzes führt aktuell zu Richtwertüberschreitungen von bis zu 11 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten. Bei gleichbleibender Nutzungszeiten würde der Bau eines zweiten Sportplatzes durchaus zur Reduzierung der Immissionsrichtwertüberschreitungen führen. Dies wäre der Fall, wenn man die Einwirkzeiten am vorhandenen Sportplatz reduzieren würde. Teilt man die vorhandenen Nutzungen auf beide Plätze gleich auf, würde sich die emissionsträchtige Einwirkzeit am vorhandenen Sportplatz halbieren. Eine abwechselnde Nutzung der Sportplätze, nur auf dem einen oder anderen Sportplatz, ist wenig sinnvoll. Vielmehr sollte man die weitere Entfernung des geplanten Sportplatzes zur vorhandenen Wohnbebauung nutzen. Pauschal kann bei einer Abstandsverdoppelung Emissions- zu Immissionsort mit einer Reduzierung des Beurteilungspegels an den Immissionsaufpunkten von 3 dB(A) gerechnet werden.

Fazit:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine Erweiterung des Sportplatzes sinnvoll. Es ist die primäre Nutzung des geplanten Sportplatzes anzustreben und den vorhandenen Sportplatz nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Die wohnbauliche Entwicklung östlich der Straße „Zum Spielplatz“ ist bei Berücksichtigung der vorhandenen Parameter nicht realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lietz

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 11.01.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 12/01/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	12/01.12 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	25.01.12				
HFA							
Rat							

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe
 hier: Antrag vom 09.01.2012**

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

→ Siehe den als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 09.01.2012!

Der Bebauungsplan Nr. 5 im Ortsteil Schwefe erstreckt sich am nordwestlichen Siedlungsrand beidseitig entlang der Straße „Soestweg“.

→ Siehe die als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte!

Das Flurstück 362 liegt mit einer Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.

→ Siehe die als Anlage 3 beigefügte Flurkarte!

Unter Berücksichtigung der im B-Plan getroffenen Festsetzungen ist auf der v.g. Teilfläche die Errichtung eines Gebäudes mit den Maßen 13 m x 13 m möglich. Die östlichen und westlichen Abschnitte des Flurstückes 362 liegen im Außenbereich und sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

→ Siehe den als Anlage 4 beigefügten Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 5!

Der Grundstückseigentümer beantragt nun die Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes, um die im Antrag bezeichneten Flächen TF1 und TF3 ebenfalls bebauen zu können.

Bei dem im Schreiben erwähnten Vorgespräch am 06.01.2012 wurde lediglich die mögliche Bebauung zu TF 1 besprochen. Die Fläche TF 3 war hierbei im Zusammenhang mit evtl. erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Betrachtung eingeflossen. Die Erschließung des Grundstückes sollte über die im Antragsplan dargestellte „Medientrasse“ mit Anbindung direkt an den Soestweg erfolgen.

Grundsätzlich bestehen gegen eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich des Ortsteiles Schwefe keine Bedenken. So können hier unter Berücksichtigung des Grabens und des nördlich verlaufenden Wirtschaftsweges die örtlichen Gegebenheiten aufgegriffen und als zukünftige Grenze des Bebauungsplanes genutzt werden. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung über den Wirtschaftsweg hinaus wäre zudem ohnehin nicht möglich, da hier das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde beginnt.

Hinsichtlich der Teilfläche TF 3 ist jedoch zu bedenken, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 5 die damalige Festlegung des Geltungsbereiches mit dem Ziel erfolgte, hier einen einheitlichen Ortsrand zu schaffen. Eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit auf der nördlichen Seite des Soestweges würde durch die damit verbundene räumliche Ausdehnung das einheitliche Bild beeinträchtigen.

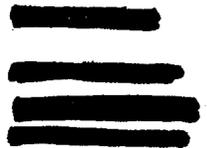
Sofern dem Antrag stattgegeben wird, ist neben dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gleichzeitig das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche statt Fläche für die Landwirtschaft) zu beschließen. Die Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes kann dann auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages durch den Antragsteller erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beratungen im Ausschuss erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Gemeinde Welver
Herrn Fachbereichsleiter
Markus Hückelheim

Am Markt 4
59514 Welver



Datum: 09.01.2012

**Bebauungsplan OT Schwefe Nr. 5 ‚Soestweg‘
Antrag auf Erweiterung der baulichen Nutzung auf Flurstück 362**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hückelheim,

Bezug nehmend auf das Gespräch zwischen Ihnen, Ihrem Herrn Große sowie mir am 2.1.12 sowie das meinerseits am 6.1.12 mit Schwefes Ortsvorsteher, Herrn Dahlhoff geführte Anschlussgespräch möchte ich hiermit die **Erweiterung der Bebaubarkeit auf dem Flurstück 362 in der Flur 2, Gemarkung Schwefe** beantragen.

Bei der damaligen Aufstellung des B.-Planes Nr 5 wurde eine strassenbegleitende Bebauung bis zum damaligen bzw. derzeitigen Ortseingangsschild zugrunde gelegt.

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Wohnungen.

Schon bald nach der Rechtskraft stellte sich heraus, dass eine hohe Nachfrage nach freistehenden Einfamilienhäusern von ehemaligen ‚Schwefer Kindern‘ vorhanden war, die sich nach Berufsfindungsphase und Familiengründung unbedingt wieder in Schwefe niederlassen wollten, um auch die Nähe zu den ‚Grosseltern‘ darstellen zu können – die aus vielerlei Gründen vorteilhaft ist.

Leider konnten bereits damals nicht alle Interessenten berücksichtigt werden.

Nach der baulichen Umsetzung zweier Familien auf den neuen Parzellen 357 und 361 haben meine Eltern und ich lange nach einem ‚Partner‘ für eine Doppelhaushälfte auf der verbleibenden Fläche des Geltungsbereichs gesucht – leider ohne Erfolg, Anfragen lagen und liegen mir auch heute nur für freistehende Einfamilienhäuser in individueller Bauweise vor, Doppelhäuser sind wohl im ländlichen Raum nicht gewünscht.

Inzwischen haben sich die in Schwefe verfügbaren Baulücken nahezu geschlossen, wengleich eine weiterhin gute Nachfrage nach Grundstücken von ‚gebürtigen Schwefern‘ vorliegt, die die o.g. Vorteile zu schätzen wissen. Meistens wird heute nicht mehr in erster Linie auf den günstigen Babysitter in Form der Grosseltern ab-

gezielt, sondern es wird die Nähe zu den möglicherweise später hilfebedürftigen Eltern als Grund angeführt.

In der Anlage zu diesem Schreiben ist eine mögliche Erweiterung der Bebaubarkeit auf dem Flurstück 362 – Eigentümer [REDACTED] – dargestellt mit folgenden Prämissen:

1. Durch die dargestellte schematische Bebauung auf den Teilflächen TF 1 (ca. 1440 m²), TF 2 (ca. 925 m²) und TF 3 (ca. 944 m²) bleibt noch genügend Raum für eine intensive Begrünung und Aufwertung als Ausgleich für die bauliche Inanspruchnahme. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde meinerseits bisher auf die Darstellung der Begrünungsmassnahmen in dem gewählten Massstab verzichtet. Erforderlich wird eine spätere Gesamtdarstellung natürlich unter Berücksichtigung der vorhandenen sowie der geplanten Begrünung im Zuge des Strassenausbaus Soestweg. Die dargestellten ‚Kästchen‘ einer möglichen Bebauung wirken auf den ersten Blick verhältnismässig gross, sind aber bewusst dem Umstand geschuldet, dass eine genaue Gebäudeform zum heutigen Tage noch nicht bekannt sein kann, wobei aufgrund der Überalterung der Bevölkerung der Trend bekanntermassen zur Darstellung aller Funktionen des Wohnens auf einer Ebene geht, weil die Grundstückseigentümer möglichst lange in der einmal erbauten Immobilie verbleiben möchten.
2. Die Begrenzung des insgesamt bebaubaren Bereiches erfolgt nun im Norden durch den Wirtschaftsweg, der spitz auf den Soestweg mündet. Entlang des Wirtschaftsweges besteht bereits im Ansatz eine beidseitige Eingrünung mit hochkronigen Bäumen, die im Zuge der Erweiterung des Planungsrechts fortgesetzt werden könnte. Der Wirtschaftsweg kann aufgrund des guten Ausbaustandards und Zustands als verkehrliche Erschließung für die neuen Baugrundstücke dienen.
3. Für die Ver- und Entsorgung ist folgendes angedacht: Bereits bei der Verlegung/ Erneuerung des Kanals im Soestweg in den 1990er Jahren wurden 2 weitere Abzweige aus dem Strassenraum herausgelegt, die nach Lage die möglichen Wohnhäuser aufnehmen können. Auch die Versorgung mit Wasser und Strom kann vom Soestweg aus erfolgen – im Falle der Teilfläche TF 1 über einen 3 m breiten Streifen entlang der derzeitigen Grundstücksgrenze zu Flurstück 357 („Medientrasse“).
4. Der offene Graben am östlichen Grundstücksrand kann wie bereits im Ansatz vorhanden um einen schmalen Grünstreifen ergänzt werden, der auch der Begehung dient.
5. Durch die bereits seit einiger Zeit von Herrn Dahlhoff angedachte Verlegung des Ortseingangsschildes an die Kreuzung Wirtschaftsweg mit Soestweg wäre eine wirksame ‚Entschleunigung‘ des Verkehrs im Wirtschaftsweg möglich, der leider allzu häufig als ‚Nebenrennstrecke‘ von Richtung Einecke in Richtung Schwefe Nord oder Borgeln genutzt wird und für Fussgänger und Radfahrer eine Gefahrensituation entstehen lässt.

Nach Erläuterung meiner Vorschläge und Vorstellungen, die Hintergrund und Motivation meines Antrages sind, möchte ich selbstverständlich erklären, dass ich zum Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde Welver bereit bin, der die Kostenübernahme der Planungsleistungen durch mich regelt sowie bei Bedarf auch die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen nach dem Umweltrecht.

Über eine Aufnahme meines Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Welver würde ich mich sehr freuen.

Ansonsten stehe ich für Rückfragen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

A large black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

Anlage:

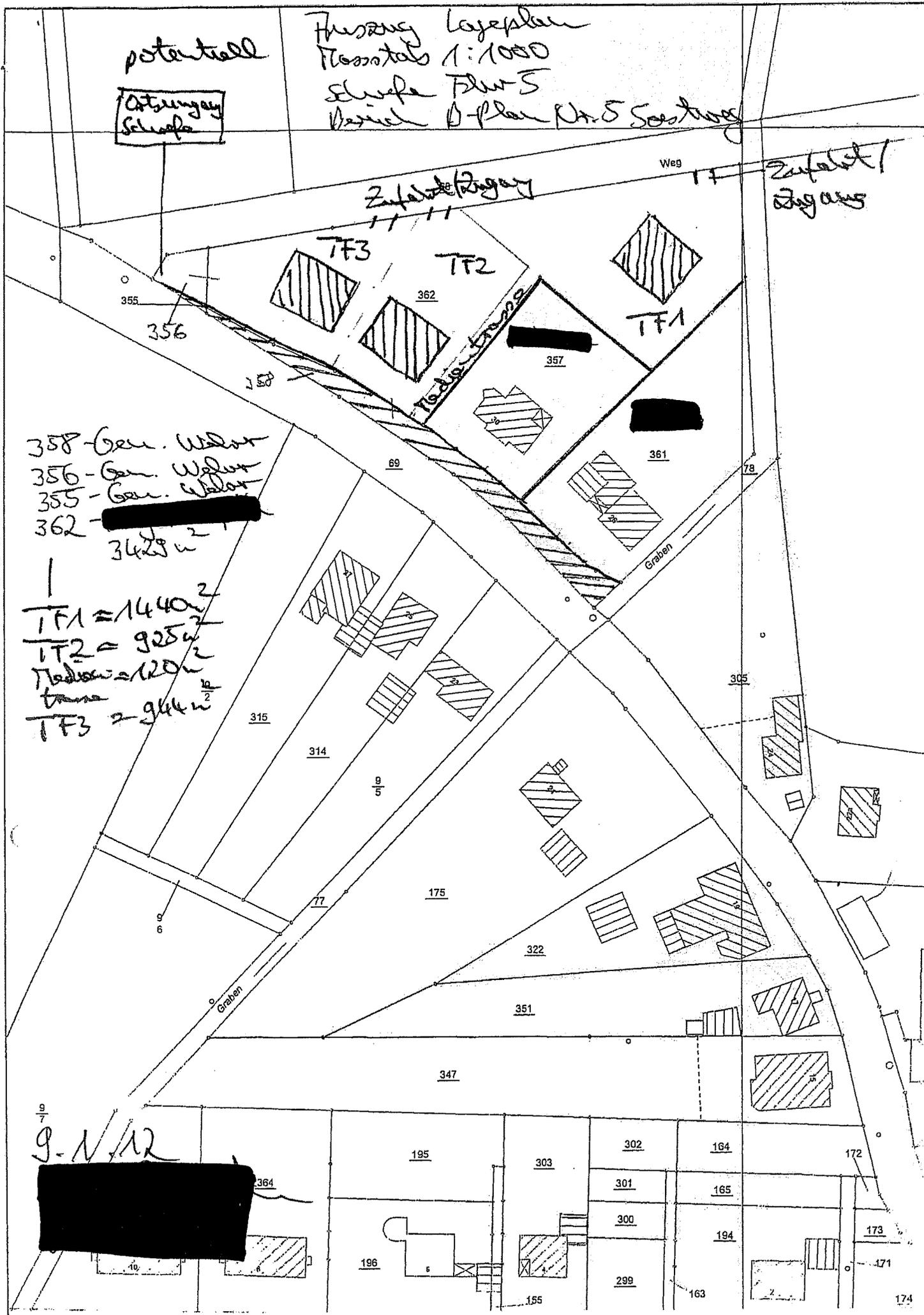
Auszug Lageplan 1:1000 mit skizzenhafter Darstellung einer möglichen Bebauung
Stand 9.1.12

Thlage zu Freitag v. 9.1.12

potentiell

Ortsungew
Schnefe

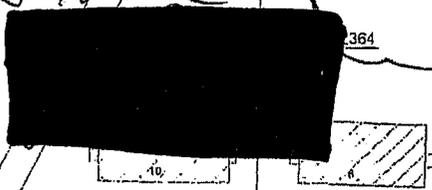
Flussung Lageplan
Maßstab 1:1000
Schnefe Plan 5
Bereich D-Plan Nr. 5 Seestrasse



- 358 - Gen. Wald
- 356 - Gen. Wald
- 355 - Gen. Wald
- 362 - [blacked out]
- 362 u

TF1 = 1440 m²
 TF2 = 925 m²
 Seestrasse = 120 m²
 Trans
 TF3 = 944 m²

9.1.12



1:5.000

Anlage 2



Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

BP 5 "Soestweg"

Innenbereich

Schwefe

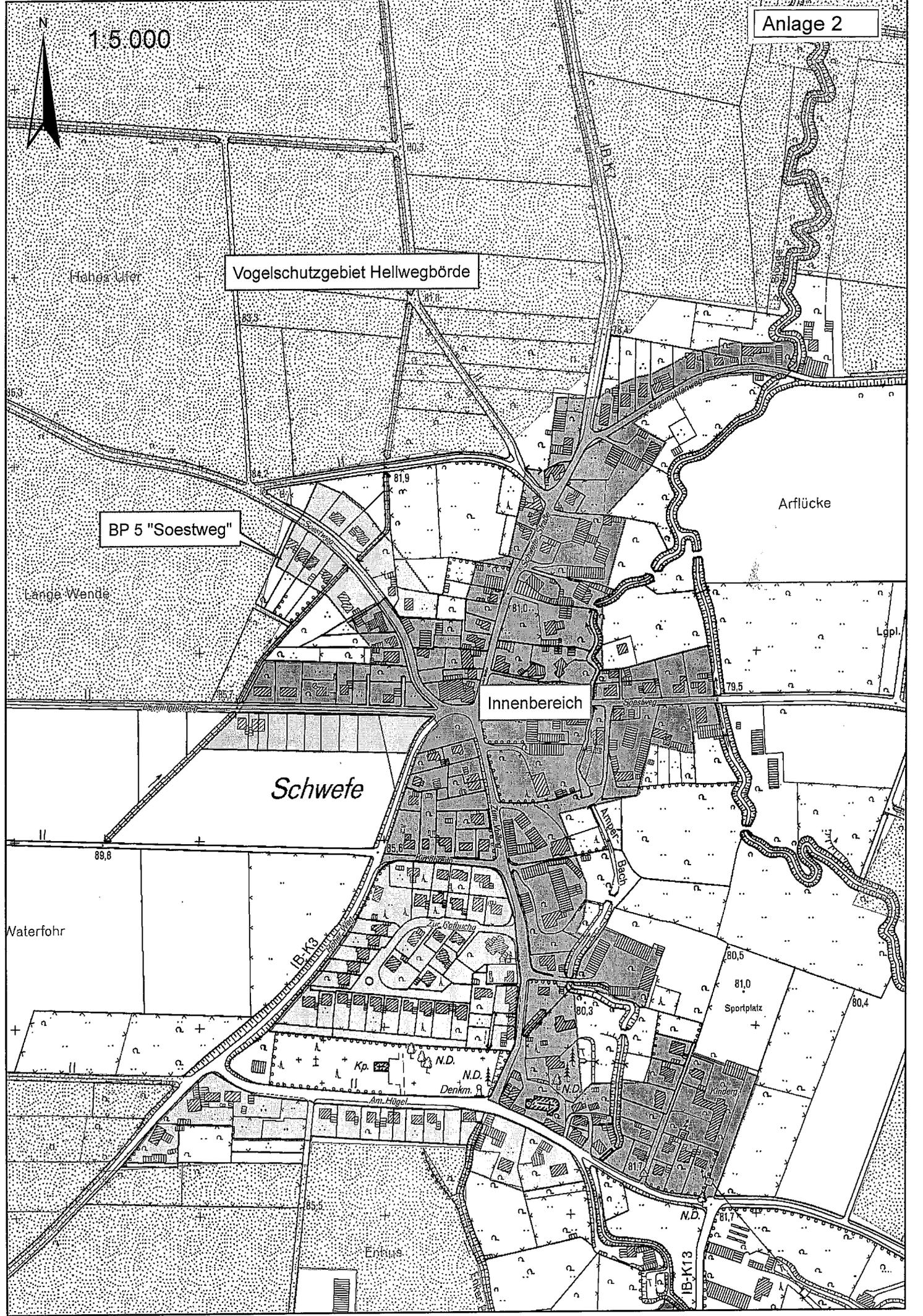
Arflücke

Hahns Ufer

Länge Wende

Waterfohr

Entbus



1:1.000

Anlage 3

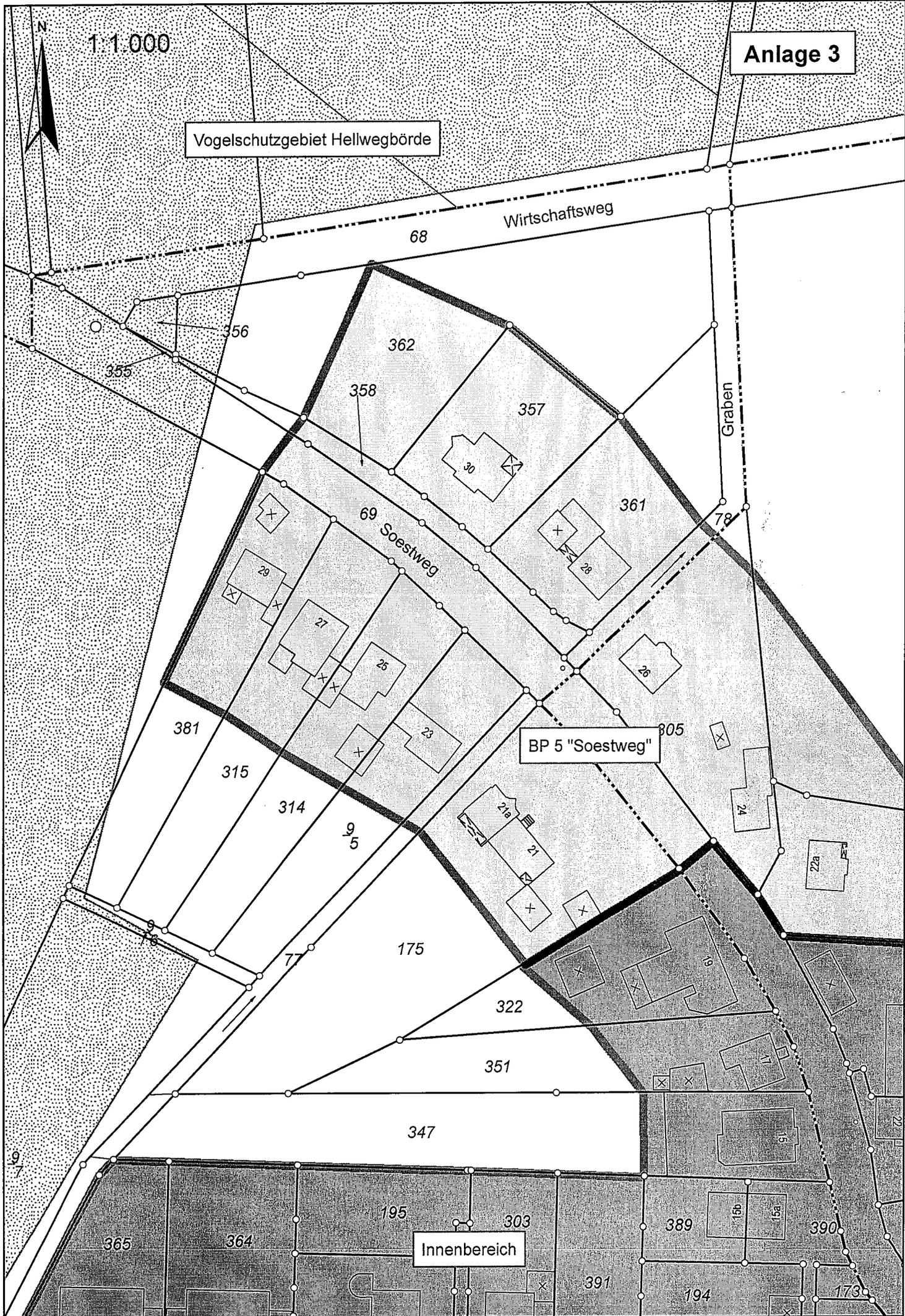
Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

Wirtschaftsweg

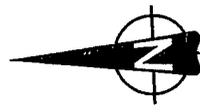
Graben

BP 5 "Soestweg"

Innenbereich



GEMEINDE WELVER-OT. SCHWEIFE B-PLAN NR.5'S



M:1:500

Plangrundlage:
~~Vergrößerung der~~ Flurkarten
Gem. SCHWEIFE, Flur 2 und 5

Anlage 4

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 10.01.2012

Bürgermeister	<i>H. 12/01/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>12/01.12 [Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	25.01.12				
HFA							
Rat							

Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich, südlich der Straßen „Fasanenweg“ und „Soestfeld“, Zentralort Welver hier: Antrag vom 08.11.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Siehe beigefügten Antrag!

Bestehendes Planungsrecht:

Das antragsgegenständliche Flurstück 27 in der Gemarkung Meyerich, Flur 5, ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und dem Außenbereich gem. § 35 BauGB planungsrechtlich zugeordnet. Die insgesamt 34.759 m² große Parzelle liegt südlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Fasanenweg/ Soestfeld“.

Planerfordernis:

Die Überplanung einer so großen Fläche mit dem Ziel „Wohnbauland“ kann nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um der Vorgabe einer geordneten Entwicklung zu genügen.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Trotz dieser „Pflicht“ ist die Bauleitplanung in erster Linie eine Angebotsplanung. So entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit, *ob*, *wann* und *wo* eine städtebauliche Entwicklung stattfindet.

Ein mögliches Planerfordernis oder eine Planbedürftigkeit kann im vorliegenden Fall nicht durch die Notwendigkeit weiteres Bauland schaffen zu müssen, um einen erhöhten Bedarf zu befriedigen, begründet werden. Der gegenwärtige Bedarf soll entsprechend der zuletzt gefassten entwicklungspolitischen Beschlüsse in anderen Bereichen (B-Plan Nr. 26 „Landwehrkamp“ mit Option der weiteren Lückenschließung bis zur nördlich angrenzenden Bebauung „Im Kreggenfeld“ und B-Plan Nr. 25 „Im Brandesch“) gedeckt werden.

Grundsätzliche Betrachtung:

a) Sparsamer Flächenverbrauch

Die Gemeinden sind angehalten, unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, zurückhaltend bei der zukünftigen Ausweisung von Bauland zu agieren. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen die Entwicklungsmöglichkeiten von Flächen im Hinblick auf Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.

Im südlichen Bereich des Zentralortes Welper befinden sich noch einige Freiflächen innerhalb der Ortslage, die sich im Wege der Nachverdichtung als Bauland anbieten. Eine Bebauung des Flurstückes 27 würde dagegen eine geometrische Ausdehnung („Nasenbildung“) des Siedlungsbereiches bedeuten und einer – nicht zwingend notwendigen aber durchaus städtebaulich wünschenswerten – Abrundung widersprechen.

b) Demografischer Wandel

Neben der Vorgabe, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, muss in der heutigen Zeit bei einer Beratung zur Ausweisung von Bauland in der beantragten Größe immer der Aspekt des „demografischen Wandels“ berücksichtigt werden. Aufgrund des Abwanderungs- und Alterungsprozesses infolge demografischer Veränderungen sind zukünftig vermehrt Leerstände im Gebäudebestand zu erwarten. Aber auch die Nachfrage nach neuem Bauland ist in diesem Zusammenhang rückläufig, so dass die damit verbundene längere Zeit für die Verwirklichung von Baugebieten eingeplant werden muss. Dies bedeutet eine noch sensiblere Betrachtung im Hinblick auf die zukünftige bedarfsorientierte Entwicklung von neuem Bauland. Im Umgang mit dieser Problematik fordern Städteplaner ein Umdenken unter dem Leitgedanken „Umbau statt Wachstum“, wobei natürlich vor allem die potentiellen „Bauherren“ in diese Richtung gelenkt werden müssen.

Wie oben bereits dargelegt, sollen kurz- und mittelfristig die Baugebiete Nr. 25 und 26 im Zentralort Welper für Neubauvorhaben zur Verfügung stehen. Ein evtl. dann darüber hinaus bestehender Bedarf kann durch weitere Lückenschlüsse innerhalb der Ortslage gedeckt werden. Diese Freiflächen drängen sich unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte eher für eine Siedlungsentwicklung auf (Nachverdichtung), so dass die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für eine wohnbauliche Ausdehnung nicht erfolgen muss.

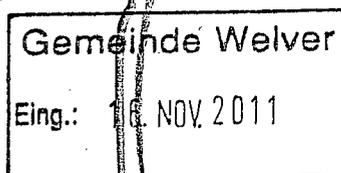
Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Ausweisung von Bauland abzulehnen.

Gemeindeverwaltung Welver
z. Hd. Herrn Große
Am Markt 4

59514 Welver



Antrag auf Bauland Gemarkung Meyerich Flur 5, Lage auf der Breite, Flurstück 051779-005-00027/000.00

Sehr geehrter Herr Große,

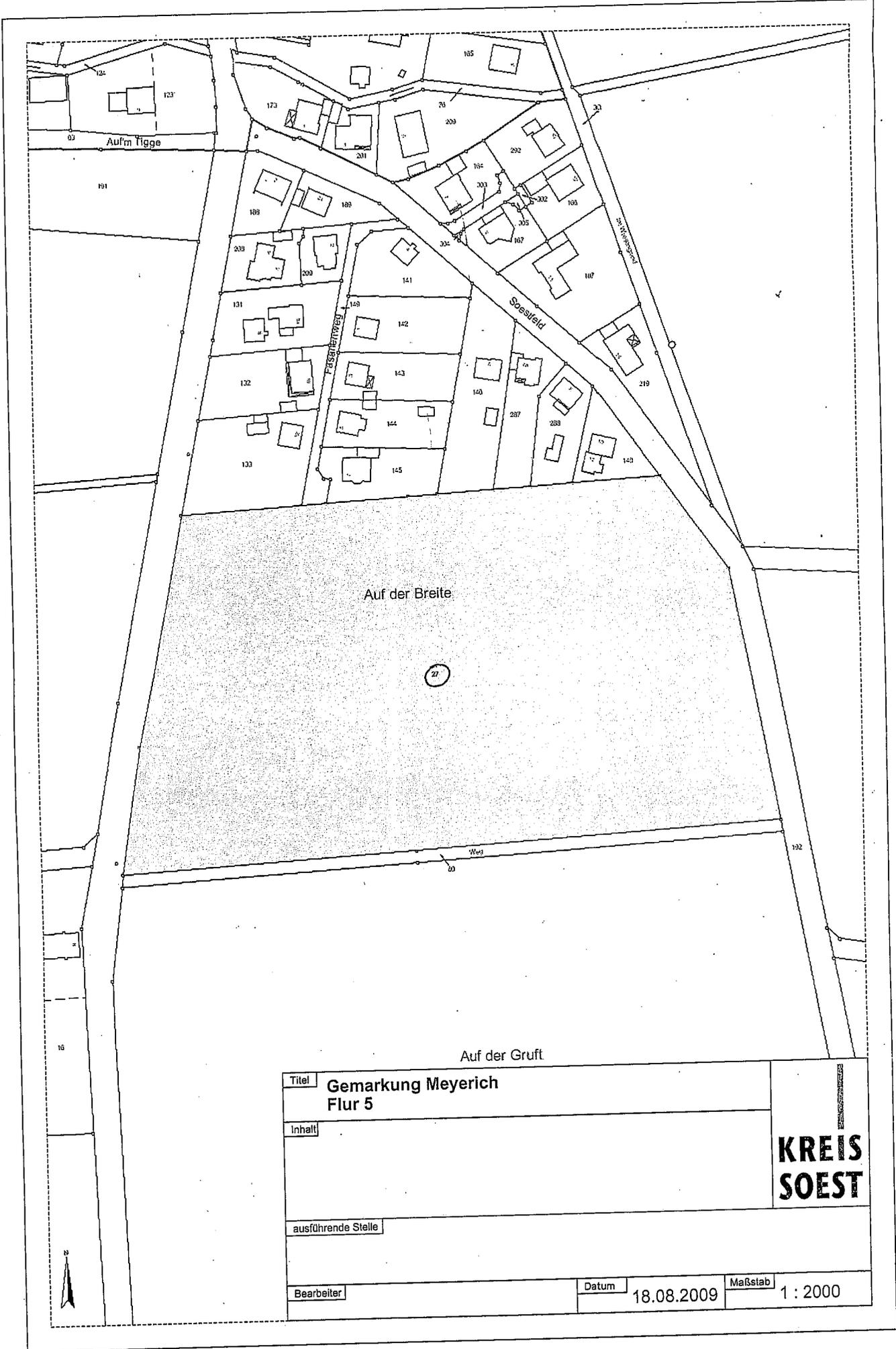
wie schon persönlich besprochen möchte ich den Antrag auf Erschließung der oben genannten Gemarkung stellen.

Ich möchte Sie bitten dieses in der nächsten Sitzung anzusprechen.

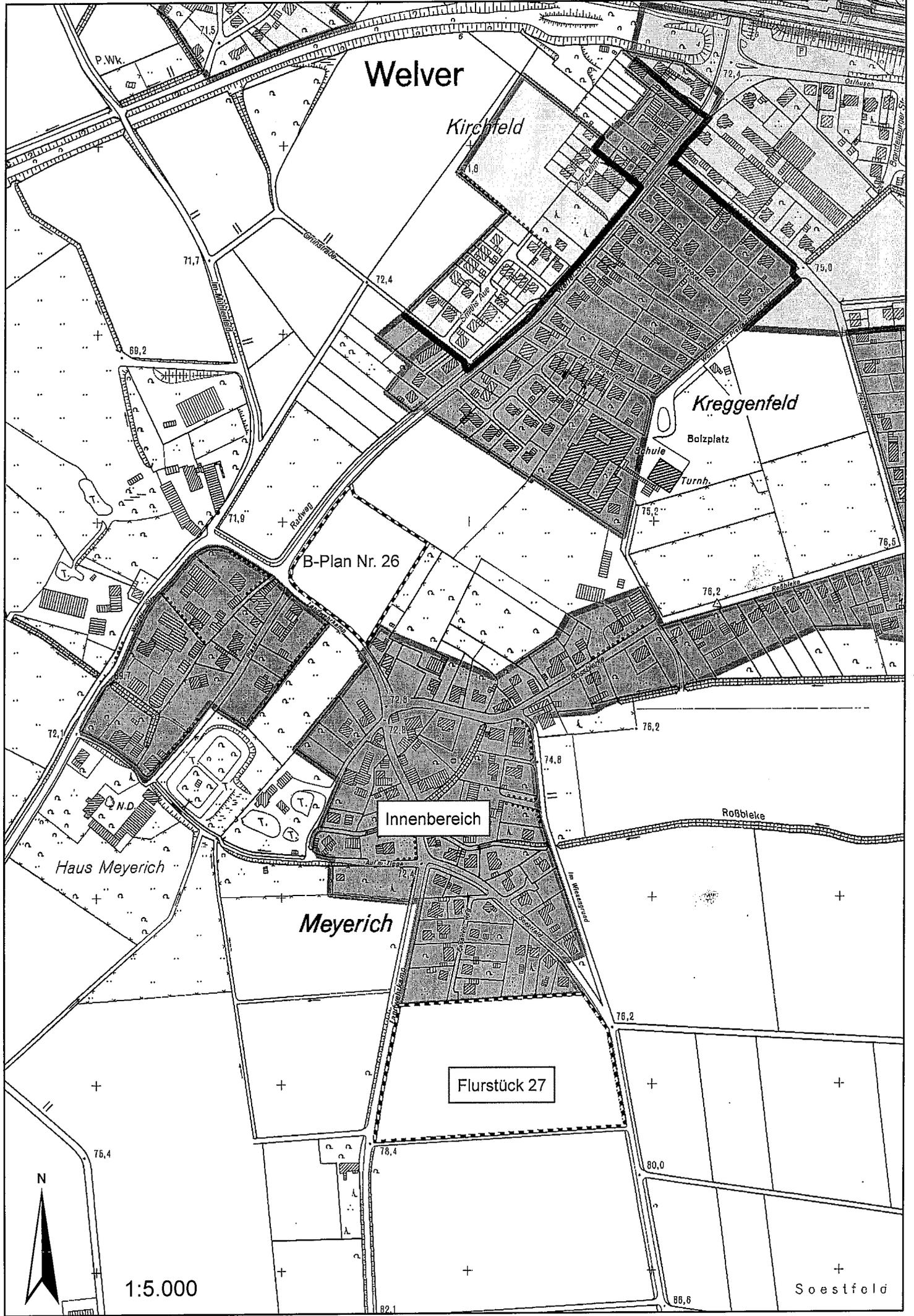
Als Anlage erhalten Sie als Kopie aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, sowie eine Kopie der Liegenschaft.

Ich hoffe auf baldige Rückmeldung, und verbleibe

mit freundlichem Gruß



Titel Gemarkung Meyerich Flur 5		 KREIS SOEST
Inhalt		
ausführende Stelle		
Bearbeiter	Datum 18.08.2009	Maßstab 1 : 2000



Welper

Kirchfeld

Kreggenfeld

B-Plan Nr. 26

Innenbereich

Meyerich

Flurstück 27

Haus Meyerich

Soestfeld

1:5.000



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 60 - 03	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 11.01.2012	

Bürgermeister	<i>F. Müller</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 12/01/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 11/01.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef	25.01.2012				

Betr.: Klimaschutz in Welver

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 10.01.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 10.01.2012! -

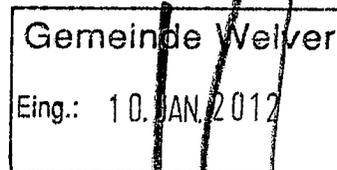
Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welper

Welper, 10.01.12

An den Rat der Gemeinde Welper
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welper



Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 25.01.12, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Klimaschutz in Welper“

Sehr geehrter Herr Wiemer,

wenn man in den letzten Monaten die Medien verfolgt, könnte man den Eindruck gewinnen, Klimaschutz hätte an Bedeutung verloren. Das Gegenteil ist jedoch richtig. Um die Möglichkeiten der Gemeinde Welper noch vor der Haushaltsdebatte im Februar ausloten zu können, möchten wir das Thema in der nächsten BPU-Sitzung mit Hilfe sachkundiger Referenten der Energie-Agentur NRW erörtern.

Über folgende Themen wollen wir uns informieren bzw. inspirieren lassen:

1. KlimaschutzStartprogramm NRW:
In wie weit ist das für Welper relevant? Welchen Nutzen könnte Welper daraus ziehen?
und
2. European Energy Award:
Wäre eine Teilnahme der Gemeinde Welper zweckmäßig? Wie wäre ggf. der Ablauf?
Was würde das Welper kosten?

Wir beantragen deshalb hiermit, das Thema „**Klimaschutz in Welper**“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 25.01.12 aufzunehmen und eine/n Vertreter/in der Energie Agentur NRW einzuladen. Herr Schütz hat sich den Termin prophylaktisch vorgemerkt.

(Kontakt: Heinz-Jürgen Schütz; schuetz@energieagentur.nrw.de , Tel.: 0202-24552-32)

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 11.01.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12/01/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 12/01/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 11/01.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	9	oef	25.01.2012				

Betr.: Carekauf - ein sozialer Supermarkt für Welver

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 10.01.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 10.01.2012! -

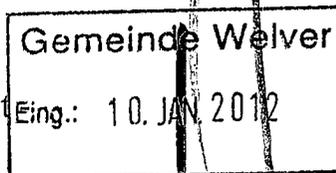
Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welper

Welper, 10.01.12

An den Rat der Gemeinde Welper
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welper



Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 25.01.12, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Carekauf - ein sozialer Supermarkt für Welper“

Sehr geehrter Herr Wiemer,

in der HFA-Sitzung vom April letzten Jahres stellte unsere Fraktion die Idee der Errichtung eines Carekauf-Supermarktes im ehemaligen Sparmarkt-Gebäude vor. Wir machten darauf aufmerksam, dass von mehreren möglichen Betreibern die INI Lippstadt das konkreteste Interesse signalisiert hatte.

Durch die Pläne eines großen Einkaufszentrums im Zentralort waren Überlegungen zu einer Entwicklung aus dem Bestand in den Hintergrund gerückt. Das große Einkaufszentrum ist allerdings nicht zustande gekommen.

Obwohl die Verwaltung Kenntnis vom weiter bestehenden Interesse der INI Lippstadt hatte, wurde im Verlauf des vergangenen Jahres kein Kontakt zu dieser aufgenommen.

Wir beantragen deshalb hiermit, das Thema „Carekauf - ein sozialer Supermarkt für Welper“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 25.01.12 aufzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

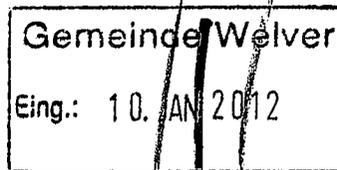
Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welver

Welver, 10.01.12

An den Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4, 59514 Welver



Antrag zum Tagesordnungspunkt „Carekauf - ein sozialer Supermarkt für Welver“ in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 25.01.12

Sehr geehrter Herr Wiemer, werte Kolleginnen und Kollegen,

eine Entwicklung des Zentralortes aus dem Bestand - insbesondere mit Blick auf das ehemalige Sparmarkt-Gebäude - wurde nach langjährigen Bemühungen nicht mehr für möglich gehalten, bis unsere Fraktion im letzten Jahr die Idee eines Carekauf-Supermarktes als Hauptnutzer des besagten Gebäudes vortrug und mögliche Betreiberinteressenten nannte.

Als wichtigste Aspekte des Carekauf-Supermarktes möchten wir nochmals nennen:

- eine Belegung des Zentralortes durch das angepasste Sortiment eines barrierefreien Supermarktes, das für viele fußläufig erreichbar wäre, sowie möglicherweise ergänzend durch einen Frischemarkt, ein Bistro oder Café, einen Metzger u./o.a.
- eine Stärkung der lokalen Wirtschaft: Zu nennen sind eine Ankerfunktion für die sonstigen Geschäfte des Zentralortes, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und eine Steigerung des Steueraufkommens
- und ganz wichtig: die soziale Komponente: Menschen mit Behinderung erfahren Beschäftigung und Qualifizierung. Außerdem entstünde ein zentraler, sozialer Treffpunkt.

Auf dem Raiffeisengelände verbliebe ausreichend Platz für andere Maßnahmen: für Mehrgenerationenhäuser, für einen Mehrgenerationenspielplatz, für eine Grünanlage und / oder anderes.

Die INI Lippstadt ist weiterhin interessiert, einen Carekauf-Supermarkt im ehemaligen Sparmarktgebäude zu betreiben. Voraussetzung wäre ein glaubwürdiges, befürwortendes Einzelhandelsgutachten. Die INI Lippstadt würde ein aktuelles Gutachten in Auftrag geben, wenn die Gemeinde Welver signalisieren würde, dass sie eine solche Entwicklung positiv begleiten würde. Unsere Fraktion macht deshalb folgenden

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeinde Welver begrüßt das Interesse der INI Lippstadt, im ehemaligen Sparmarkt in Welver einen Carekauf-Supermarkt zu betreiben. Eine entsprechende Entwicklung wird die Gemeinde Welver positiv begleiten.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beauftragt die Verwaltung, Kontakt zur INI Lippstadt aufzunehmen, um diese Haltung zu übermitteln und um aufkommende Fragen, falls möglich, zu klären.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.2012 über den Sachstand der Gespräche und Bemühungen zu berichten.“

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63-10-01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 10.01.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	10	oef	25.01.12				

Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Folgende Bauanträge zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben vorgelegen:

- + Errichtung einer Terrassenüberdachung, Hüttenstr. 7, Ortsteil Berwicke
- + Errichtung eines Satteldachcarports, Im Wiesengrund 4, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Wohnhauses, Liethe 8, Zentralort Welver (Bauvoranfrage)
- + Errichtung von zwei Einfamilienhäusern, Auf'm Tigge 4, Zentralort Welver (Bauvoranfrage)
- + Errichtung einer Doppelgarage mit Abstellraum, Hachenstr. 13, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Carports, Zur Rotbuche 18, Ortsteil Schwefe
- + Nutzungsänderung eines Stallgebäudes in eine Hundepension, Uhlenburg 1, Ortsteil Borgeln
- + Errichtung einer Werbeanlage, Hellweg 25, Ortsteil Dinker
- + Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Denninghofweg 11, Ortsteil Schwefe
- + Errichtung eines Balkons, Hudeweg 5, Ortsteil Scheidingen (Verlängerung der Geltungsdauer des Genehmigungsbescheides)
- + Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Auf'm Tigge 22, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Pappelallee 26, Ortsteil Flerke
- + Nutzungsänderung eines Gruppenraumes und eines Gruppennebenraumes zur U 3-Nutzung, Schützenstr. 4a, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung eines Einfamilienhauses, Ringstr. 23a, Ortsteil Stocklarn

Zu allen vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

- + Errichtung eines Wohnhauses, Am Graben, Ortsteil Illingen (Bauvoranfrage - Hinterlandbebauung)

Zu dem vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Die Auflistung wird zur Kenntnis gegeben. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.